

Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

a) der Behörden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
1b. Bezirksregierung Münster – Dez. 33.3 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung (03.05.2016)	
Urschriftlich zurück - Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2b. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05.04.2016)	
<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hält die dargestellten Konzentrationszonen für grundsätzlich geeignet und verweist auf die Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Der gegebene Hinweis bezieht sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Er wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>
3b. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (12.04.2016)	
gegen die vorgelegte Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Die Potenzialfläche Hamern nördlich von Billerbeck stufen Sie als nicht geeignet ein. Diese Bewertung möchte ich erneut unterstreichen und weise in diesem Zusammenhang noch einmal auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 22.10.2014 hin.</p> <p>Weitere Hinweise habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 20.8.2015 mitgeteilt: Betroffen durch die Windkraftplanung ist der Kulturlandschaftsbereich K 5.3 Raum Burgsteinfurt-Billerbeck. Dies gilt vor allem für die Zonen 1 Riesauer Berg und 2 Kentrup. Im Hinblick auf die Eingriffe in den Landschaftscharakter durch die Windkraftplanung rege ich an, kulturhistorisch bedeutsame Hecken und Baumreihen entlang von Wegen im selben Kulturlandschaftsbereich zu pflegen und zu ergänzen. Diese Maßnahmen können zusätzlich als kulturlandschaftliche Kompensationsmaßnahmen gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen auf den Landschaftscharakter erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen.</p> <p>Da die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen. Die Hinweise der LWL werden an den Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Aktuell liegen für den Bereich Riesauer Berg bereits Anträge vor. Als Ausgleichsmaßnahmen sind für die Windparkplanungen am Riesauer Berg landschaftsbereichernde Elemente vorgesehen.</p> <p>Ergänzend sei zudem auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Denkmalschutz im Sinne des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes gemäß § 9 Abs. 1 lit. B DSchG NRW verwiesen, dass diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt ist.</p>
<p>4b Landwirtschaftskammer NRW (13.04.2016)</p>	
<p>Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5b Gemeinde Havixbeck (13.04.2016)</p>	
<p>Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6b IHK (14.04.2016)</p>	
<p>zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2016 übersandt wurde, werden vor: uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7b Gelsenwasser AG (15.04.2016)</p>	
<p>Wir können Ihnen mitteilen das unserseits keine Bedenken dazu bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8b Evangelische Kirche von Westfalen (15.04.2016)</p>	
<p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9b Amprion GmbH (15.04.2016)</p>	

Unsere Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Konzentrationszonen für Windenergie Nr. 1, 2 und 4 keine Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH verlaufen. Die geplante Konzentrationszone Nr. 3 soll in einem Abstand von ca. 250 m zur im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird folgender Abstand vorgegeben: Abstand = Nabhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand)

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Sie werden dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden hängt jedoch vom Abstand und Höhe der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Angabe von

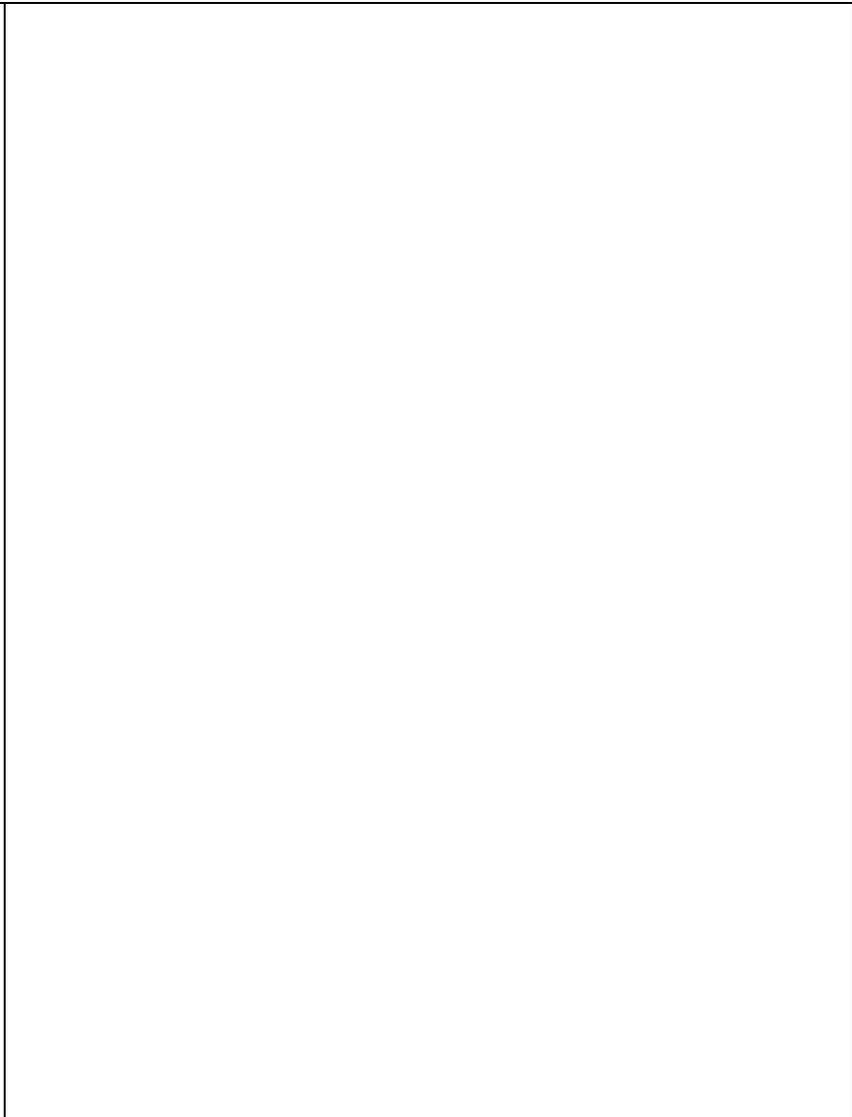
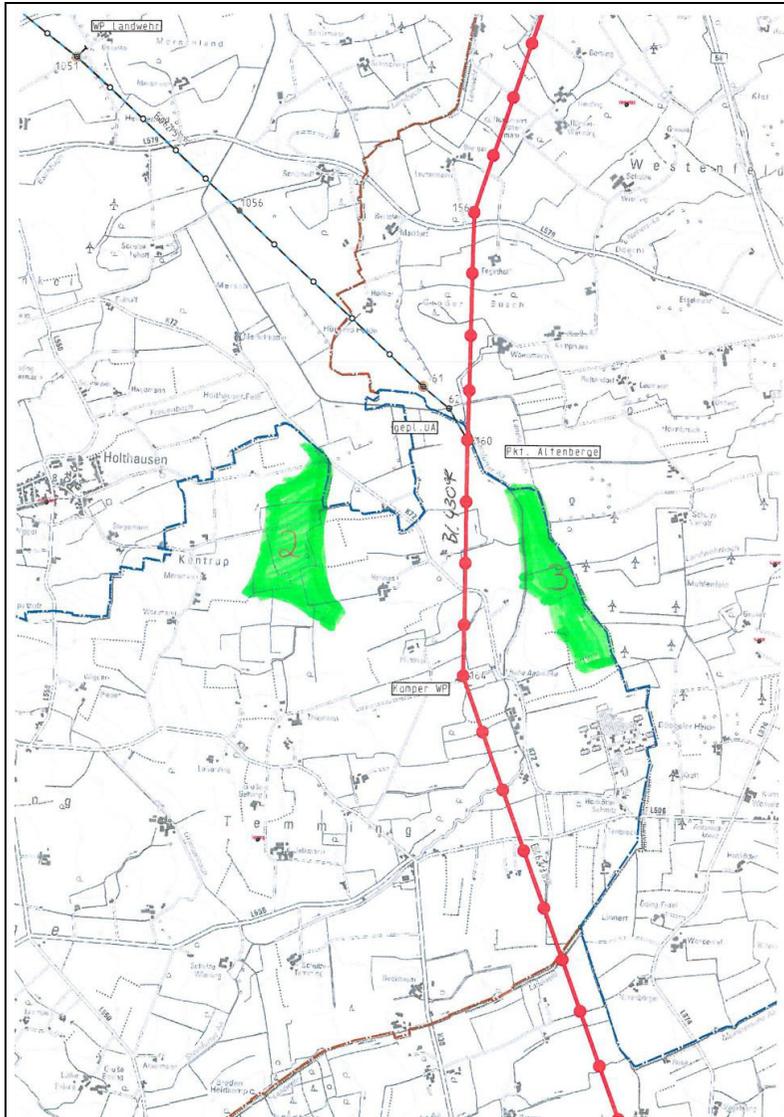
- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte der Windenergieanlagen,
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort,
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen,
- Arbeitsraum (im Sinne der DIN EN 50341-2-4).

Erst mit Hilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau von Schwingungsschutzmaßnahmen erhalten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.



	
<p>10b Gemeinde Laer (19.04.2016)</p>	
<p>Im Rahmen der Offenlegung des o.g. Verfahrens werden seitens der Gemeinde Laer folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:</p> <p>1.) Fläche 1.1 Riesauer Berg Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche direkt an das Bodendenkmal „Krumme Stiege“ angrenzt (Ifd. Nr. 4, Teil B der Denkmalliste der Gemeinde Laer)</p> <p>2.) Fläche 1.2 Riesauer Berg Diese Fläche ist aus Sicht der Gemeinde Laer städtebaulich nicht geeignet, weil sie in Bezug zur direkten Sichtbeziehung zum Ortskern von Laer eine hohe Raumempfindlichkeit aufweist. Sonstige Bedenken werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Das genannte Bodendenkmal ist in der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte angrenzende Bodendenkmale zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweise der Gemeinde Laer auf ein Bodendenkmal wird an den Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Die im Standortkonzept zur Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche 1.2 Riesauer Berg wird nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt (s. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung S. 18).</p>
<p>11b Landesbetrieb Wald und Holz NRW (26.04.2016)</p>	
<p>das Stadtgebiet von Billerbeck ist mit einem Waldanteil von ca. 12 % als waldarme Region einzustufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.</p> <p>In keiner Konzentrationszone kommen Waldflächen vor, weil Sie</p>

<p>Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.</p> <p>Da alle Wälder im Stadtgebiet von Billerbeck eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.</p>	<p>als weiche Tabuzone im Rahmen der Standortsuche bereits ausgegrenzt wurden.</p> <p>Nur an der Westseite der südlichen Teilfläche der geplanten Konzentrationszone 4 Osthellermark ragt randlich geringfügig Wald in die Fläche. Dies ergibt sich daraus, dass hier nun vollständig der Windenergiebereich des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland übernommen werden muss.</p>
<p>12b Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland (28.04.2016)</p>	
<p>Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 13.08.2015, Az.: w.o., werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ihre Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden/TöB eingegangenen Anregungen und Bedenken habe ich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.</p>
<p>13b Deutsche Telekom AG (03.05.2016)</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 24. März 2016 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.</p> <p>In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen.</p> <p>Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken werden im Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte bei den Betreibern abgefragt und berücksichtigt.</p>

<p>Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.</p>	
<p>14b Kreis Steinfurt (09.05.2016)</p>	
<p>die in der 35. FNP-Anderung dargestellten Konzentrationszonen "Nr.1 Riesauer Berg, Nr.2 Kentrup und Nr.3 Steinfurter Aa" grenzen unmittelbar an das Gebiet des Kreises Steinfurt. Ergänzend zu der Stellungnahme des frühzeitigen Verfahrens (§ 4 Abs.1 BauGB) sind aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bei der aktuellen Planung folgende artenschutzrechtliche Hinweise zu beachten: <u>Konzentrationszone 1 - Riesauer Berg</u> Der von der Biologischen Station, Kreis Steinfurt, mit Brutverdacht für den Uhu eingestufte Wald am Bockler Berg konnte durch die Nachuntersuchungen des Büros ökon 2015 nicht entkräftet werden. Es ist eine 2,15 ha große Nahrungsfläche in der Nähe des Bockler Bergs als CEF Maßnahme zur Ablenkung aus dem Plangebiet vorgesehen. Da für den Uhu nur eine Flugbeobachtung vorliegt, kann nicht von einer zwingenden Kenntnis der Raumnutzung und somit von einer funktionierenden Ablenkung aus dem Raum ausgegangen werden. Eine Raumnutzungsanalyse ist aufgrund der Nachtaktivität der Art nicht möglich. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im 1.000 m Raum kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im 1.000 m Umkreis um den mehrfach vermuteten Brutraum die Ausweisung einer Konzentrationszone problematisch. <u>Konzentrationszone 2 - Kentrup</u> Die Raumnutzungsanalyse und die ASP II zur Rohrweihe mit Auswertung der Daten von 2014 (jeweils ecoda 2015) spiegeln die essentielle Bedeutung der Steinfurter Aa als Brut- und Nahrungshabitat für Rohrweihen wieder. Der stete Brutplatz der Rohrweihe auf der Ackerbrache an der Steinfurter Aa in Laer konnte - trotz Aufgabe der Brache - auf dem direkt angrenzenden Acker 2015 erneut bestätigt werden. Die Konzentrationszone Kentrup ist nach der neuen Abgrenzung ca. 910 m entfernt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann vom Gutachter nicht ausgeschlossen werden. Daher sind CEF Maßnahmen vorgesehen. Da die Maßnahmen für das Rohrweihenbrutpaar im Kreis Steinfurt vorgesehen sind, sollten diese mit der ULB</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konzentrationszone 1 Riesauer Berg: Der Wald am Bockler Berg liegt rund 1.300 m von der geplanten Konzentrationszone Riesauer Berg entfernt. Die Untersuchung des Büros Ökon ergab für 2015 keinen Hinweis auf eine erfolgreiche Brut. Der Wald am Bockler Berg kann aber als Schlafwald für den Uhu eingeschätzt werden. Aufgrund der Entfernung ist die Art durch eine Konzentrationszone am Riesauer Berg nicht betroffen.</p> <p>Konzentrationszone 2 Kentrup: Die Artenschutzprüfung zur geplanten Konzentrationszone Kentrup durch das Büro Ecoda weist auf notwendige CEF-Maßnahmen hin, die erst bei Vorliegen konkreter Planungen von WEA abschließend beschrieben werden können. Der Hinweis bezieht sich daher auf das Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen und wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>

<p>Kreis Steinfurt abgestimmt werden. <u>Konzentrationszone 3 - Steinfurter Aa</u> In der Artenschutzstudie von Hofer und Pautz 2015 wird mehrfach auf die essentielle Bedeutung des Niederungsbereiches der Steinfurter Aa als Nahrungshabitat für Rohrweihen hingewiesen. Auch aus den beiden Gutachten (Raumnutzungsanalyse und ASP II für die Rohrweihe - jeweils ecoda 2015) wird die Steinfurter Aa zwischen der Kreisstraße K 75 und der K 72 als verdichteter Flugraum, als lokal bedeutsamer Landschaftsraum entlang dessen sich Rohrweihen als Brutpaare ansiedeln, als Schwerpunkttraum sowie als regelmäßig bis häufig genutzte Sonderstruktur für Rohrweihen beschrieben. Aus den Daten von 2014 und 2015 wird eine grundsätzliche Nutzung des Raumes durch die Rohrweihe zur Reproduktion und Nahrungssuche abgeleitet. Aus diesen Untersuchungen geht somit die essentielle Bedeutung der Steinfurter Aa für Rohrweihen hervor. Räume mit essentieller Bedeutung, die nicht der „Normallandschaft“ entsprechen und deren Bedeutung, wie hier, über mehrere Jahre und von verschiedenen Gutachtern und der Biologischen Station, Kreis Steinfurt e.V. bestätigt wurden, lassen sich nach hiesiger Einschätzung nicht mit CEF - Maßnahmen heilen. Die signifikant erhöhte Kollisionsgefahr bleibt in essentiellen Räumen bestehen. Eine Meldung als Schwerpunkttraum sollte an das LANUV NRW erfolgen. Ich gehe davon aus, dass diese artenschutzrechtlichen Hinweise in dem laufenden Verfahren beachtet und eingebracht werden. Ich bitte Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens und die erzielten Ergebnisse zu unterrichten.</p>	<p>Konzentrationszone 3 Steinfurter Aa: Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Anlage 11) kommt zu dem Ergebnis dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können und damit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von WEA in diesem Bereich bestehen. Diese Maßnahmen werden für die Arten Feldlerche und Rohrweihe notwendig. Die Feldlerche wird nicht als WEA-empfindliche Vogelarten eingestuft. Auch der Kreis Coesfeld, als zuständige Fachbehörde, geht gemäß seiner Stellungnahme vom 10.05.2016 davon aus, das artenschutzrechtlichen Konflikten an der Steinfurter Aa durch potenzielle Windenergieanlagen mit entsprechenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde führt die Stellungnahme des Kreises nicht zu einer anderen Einschätzung des Sachverhaltes. Es wurde angeregt die CEF-Maßnahmen auch mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Hierfür wird die ULB des Kreises Coesfeld sorgen. Ecoda stellt in seinen Untersuchungen zur Potentialfläche Kentrup (s. Karte 4.1 Anlage 9) fest, dass die Steinfurter Aa eine gewisse Bedeutung für die Rohrweihe hat. Eine regelmäßige, häufige und sehr häufige wurde schwerpunktmäßig an der K 72 nördlich der Fläche Kentrup dargestellt, nicht aber im Bereich der Konzentrationszone Steinfurter Aa.</p>
<p>15b Kreis Coesfeld (10.05.2016)</p>	
<p>zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die vorliegende 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Änderungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den berücksichtigten immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände wurde bewusst ein konservativer Ansatz gewählt, der tatsächlich nur den mindestens einzuhaltenden Abstand auf Grundlage des aktuellen Stands der Technik bemisst (s. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung S. 28 ff). Konkrete Standorte und Abstände größerer geplanter</p>

den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Als ein Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden. Zusätzlich zu den bisherigen Schutzabständen sind nun ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand von 210 m um Einzelgebäude sowie 410 m um Siedlungsflächen auf der - Grundlage einer schalltechnischen Berechnung des Büros Pfeifer + Schällig GbR (Projekt-Nr. 6077 vom 04.02.2016) aufgenommen worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier berücksichtigten „Modellanlagen“ mit einer NH = 120 m und einem SR = 120 m nicht den Standardanlagen entsprechen, die hier zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG beantragt werden. Dies kann dazu führen, dass die gewählten Mindestabstände aus Lärmschutzgründen oder bezüglich der erdrückenden Wirkung nicht ausreichen. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vier Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der Unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Mit den Konzentrationszonen Riesauer Berg, Kentrup und Steinfurter Aa liegen 3 Teilflächen komplett im Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge Nord. Für den nördlichen Teil der Konzentrationszone Osthellermark gilt selbiges. Der südliche Teilabschnitt der Konzentrationszone Osthellermark liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes sondern im B-Plangebiet Windeignungsbereich Osthellermark.

Sämtliche Konzentrationszonen innerhalb des Landschaftsplangebietes liegen vollflächig in Landschaftsschutzgebieten. Es gilt ein generelles Bauverbot. Unberührt von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes bleibt jedoch „die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gemäß Flächennutzungsplan“.

Zu den Zonen:

Zone 1: Riesauer Berg

Die Konzentrationszone Riesauer Berg liegt im Landschaftsschutzgebiet Baumberge und schließt östlich an die bestehenden Planungen der Gemeinde Rosendahl (Höpinger Berg) an. Für den Planbereich der Nachbargemeinde gibt es eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen.

Bei Umsetzung der Planung wird ein gemeindeübergreifender, zusammenhängender Windpark entstehen. Die vorgelegten faunistischen

Anlagen muss das jeweilige Genehmigungsverfahren klären.

Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen – unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - erkennen.

Zone 2: Kentrup

Die Konzentrationszone Kentrup liegt im Landschaftsschutzgebiet Kentrup-Temming. Aus Sicht des Artenschutzes ist sie insbesondere aufgrund des Vorkommens der Rohrweihe problematisch. Die in den Jahren 2014 und 2015 durch 2 unterschiedliche Fachbüros hierzu erhobenen Daten zeigen sehr unterschiedliche Nutzungsmuster für den Planungsraum. Es ist absehbar, dass konkrete immissionsschutzrechtliche Vorhaben nur bei Durchführung erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen genehmigungsfähig sein werden. Die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung ist aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Zone 3: Steinfurter Aa

Die Konzentrationszone Steinfurter Aa schließt unmittelbar an einen im Bereich des Kreises Steinfurt (Kümpfer) existierenden Windpark an. Sie reicht im Westen unmittelbar bis an den Rand des FFH-Schutzgebietes Steinfurter Aa. Vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung in einem konkreten immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren wird auf Grundlage der derzeit beigebrachten Unterlagen eine Betroffenheit für das FFH-Schutzgebiet nicht angenommen. Die komplette Aaniederung in diesem Bereich scheint potentiell Brut sowie tlw. bevorzugtes Jagdgebiet für die Rohrweihe zu sein. Artenschutzrechtliche Probleme erscheinen jedoch bei Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter Anwendung des Artenschutzleitfadens NRW grundsätzlich lösbar.

Zone 4: Osthellermark

Die Zone Osthellermark umfasst mit zwei Teilflächen im Wesentlichen die Bestandanlagen in diesem Bereich. Um u.a. ein späteres Repowering zu ermöglichen, soll auch hier die Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie erfolgen. Für die Bestandanlagen wurden im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren Artenschutzprüfungen durchgeführt. Eine Verträglichkeit wurde zum jeweiligen Zeitpunkt erwiesen. Abschließende artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufe 2 sind in den spezifischen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der insbesondere auch im Bereich des Artenschutzes wahrscheinlich gemachten grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit wird der Planung seitens der

<p>unteren Landschaftsbehörde nicht widersprochen.</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Rotoren einer der geplanten Windenergieanlagen im Bereich Steinfurter Aa außerhalb der zukünftigen Konzentrationszone befinden. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes wird diese geplante Anlage planungsrechtlich unzulässig.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht, seitens des Straßenbauamtes und seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16b Handwerkskammer Münster (02.05.2016)	
<p>zum jetzt öffentlich ausliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes tragen wir gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. Einwender 1 Bürgerinitiative Billerbeck gegen subventionierte Windkraft Gegenwind Nachbarschaft Altstätte / Osthellermark (25.04.2016, 29 Unterzeichner)</p> <p>die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ sieht für die Bauerschaft Altstätte/Osthellermark eine größere als bislang vorgesehene Fläche für den Windeignungsbereich vor. Diese Entwicklung knüpft an den Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahre 1997 an, der südlich von Billerbeck ein Windeignungsfeld vorsah. Der Nachfolger dieses Planungsinstrumentes, nunmehr Regionalplan genannt, sieht in seinem Teilplan Energie an dieser Stelle des Stadtgebietes keine Windkraftnutzung mehr vor.</p> <p>Umso mehr überrascht es, dass die 35. Änderung des FNP weiterhin an diesem Gebiet festhält. Dies geschieht offensichtlich alleine aus dem Grunde, um das bereits errichtete 130 Meter hohe Windrad dauerhaft Planungsrecht über die eigentliche Nutzungsdauer hinaus zu sichern und so ein Repowering mit einem höheren Windrad zu ermöglichen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass die Fläche der Windräder am Westerberg in unmittelbarer Nachbarschaft des Longinusturms ebenfalls nicht im Regionalplan enthalten ist und dementsprechend nicht für die Nutzung von Windkraft über die Nutzungsdauer der derzeitigen Windräder zur Verfügung steht. An dieser exponierten Lage, die mit der Lage in der Osthellermark vergleichbar</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland sieht in der Osthellermark an der Grenze zur Gemeinde Nottuln einen Windenergiebereich vor. Die genaue Abgrenzung dieser Regionalplanfläche wird nun in dieser Ausdehnung übernommen, d. h. die bisher dort dargestellte vorgeschlagene Konzentrationszone für die Windenergie im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vergrößert sich geringfügig, da die Regionalplanflächen 1 zu 1 übernommen werden müssen. Die bereits errichtete Anlage liegt innerhalb eines Windenergiebereiches des damaligen Gebietsentwicklungsplans. Die bestehende Anlage bildet einen räumlichen Zusammenhang zu den beiden südlich gelegenen WEA. Ziel der Gemeinde Billerbeck ist es, diesem WEA-Standort Planungssicherheit auch über den Bestandsschutz hinweg zu zubilligen. Dies geschieht zudem vor dem Hintergrund, dass die Kommune zwar grundsätzlich nicht gezwungen ist einen Altstandort auch weiterhin planungsrechtlich zu sichern, einen bestehenden WEA-Standort aber auch nicht ohne weiteres „wegplanen“ darf, sondern sie muss bei ihrer Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen. So ist nicht auszuschließen, dass bei einem Verlust des Planungsrechts auch ein Entschädigungsanspruch gem. §§39 ff BauGB besteht, weil Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar ist.</p> <p>Der Westerberg in Nottuln wird im Regionalplan als ein Gebiet von herausragender Bedeutung dargestellt, der von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freizuhalten ist (s. http://www.bezreg-</p>

ist, sollen nach dem Planungswillen der Gemeinde Havixbeck keine neuen Windräder als Nachfolger der derzeitigen Windräder gebaut werden können. Daher überrascht es umso mehr, dass die Stadt Billerbeck diesem Beispiel nicht folgen und stattdessen die Investoren und Flächeneigentümer dauerhaft schützen will.

Zwei Windräder, die außerhalb eines Windeignungsbereiches auf Billerbecker Gebiet liegen, werden ebenfalls nicht, wie hier in der Osthellermark, durch eine Änderung der Flächennutzungsplanung über ihre Lebensdauer hinaus planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert.

Zur Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes wurde ein Kriterienkatalog vorgelegt mit harten und weichen Tabu-Kriterien.

Diesem liegt die irri-ge Annahme zu Grunde, dass weiterhin und dauerhaft Windräder nur eine Höhe von 150 Meter aufweisen werden, nämlich diese Höhe wurde für die Bemessung des Schutzabstandes zur Wohnbebauung herangezogen. Es soll ein prophylaktischer Schutzabstand der dreifachen Höhe dieser 150 Meter-Räder gelten.

Dieser Flächennutzungsplan erfüllt mit dieser Grundlage nicht die Erwartungen an ein zukunftssträchtiges Planungsinstrument, denn diese Annahme ist überholt. Es werden landauf und landab so auch in Billerbeck und im Nachbarort Rosendahl- Darfeld Windräder von 180 bis 200 Meter Gesamthöhe geplant. Die nunmehr gewählten Schutzabstände sind bereits jetzt zu gering im Sinne der bekannten OVG-Entscheidung hinsichtlich der erdrückenden Wirkung von Windrädern. Insoweit ist ein Schutzabstand von mindestens 600 Metern von Wohngebäuden zu Windrädern zu fordern.

muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/teilplan_energie/erlaeuterungskarte.pdf).

Dies trifft auf den Raum der Osthellermark nicht zu, denn hier wird wie oben bereits erwähnt ein Windenergiebereich dargestellt.

Bei diesen WEA handelt es sich um Anlagen, die vor 1996 genehmigt wurden und damit bevor Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen in den § 35 BauGB aufgenommen wurden, also bevor eine praktische Steuerung der Windenergie möglich war. Die Standorte der beiden Anlagen waren und sind zudem nie im Gebietsentwicklungsplan oder im Regionalplan als Konzentrationszonen dargestellt worden.

Bei einer dieser WEA handelt es sich um eine landwirtschaftliche Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die andere wurde als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt. Eine planungsrechtliche Vergleichbarkeit dieser Anlagen mit der heutigen Rechtslage ist daher nicht möglich.

Ziel der Stadt Billerbeck ist es, einen ausgewogenen Konsens zwischen dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Stadtgebiet und dem Schutz der Anwohner, denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen und landschaftlichen Belangen zu finden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan möchte die Stadt Billerbeck die Errichtung von Windenergieanlagen auf vergleichsweise wenig konflikträchtige Bereiche beschränken. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich in der Regel verhindert.

Die Darstellung von Konzentrationszonen beruht dabei auf einem stadtdflächendeckenden Konzept, mit dem die künftigen WEA-Konzentrationszonen hergeleitet und eingegrenzt werden. Das Konzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar und hinnehmbar, dass die Einwohner in der Alstätte/Osthellermark lediglich einen Schutzabstand von 300 Metern zugestanden wird. Dies erfolgt mit der fadenscheinigen Begründung, dass bereits Schallgutachten für die bestehenden Windräder vorliegen.

Im Falle einer 200-Meter-Anlage würde bei sonst gleichbleibenden Umständen der Schutzabstand lediglich bei der 1,5-fachen Höhe liegen. Dies stellt eine einseitige Investorenplanung dar und berücksichtigt nicht das Schutzbedürfnis der Anwohner. Bereits aus diesem Grunde halten wir die aktuelle Planung für rechtswidrig. Ferner ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle einer bestehenden Anlage die Anwohner ein geringeres Schutzbedürfnis haben sollen, als Anwohner von lediglich geplanten Anlagen. Diese Ungleichbehandlung wird begründet mit einer Aussage des zuständigen Bauministeriums, bei der es zu einer Differenzierung zwischen Alt- und Neugebieten ging, aber bei einem Abstand von 650 m bei Neu- und 500 m bei Altgebieten (Ökoplan 2013, S. 57).

Die Aussage der WWK auf Seite 8, wonach die Vorsorgeabstände von 450 m als weiche Tabukriterien in Alstätte/Osthellermark nicht herangezogen werden, wird mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 begründet. Hiernach soll die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WKA-Standorte nichtsachgerecht sein, da dort die Auswirkungen von WKA bereits detailliert geprüft wurden.

Diese Argumentation geht fehl, denn Gegenstand der Kritik war ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern. Ferner war eine Untersuchung einer gesamten Konzentrationszone Gegenstand der Betrachtung. Die Untersuchung in dieser Vorrangzone Alstätte/Osthellermark ist lediglich Gegenstand einer bestandskräftigen Genehmigung. Sie hat keine gerichtliche Überprüfung durchlaufen.

Wir fordern eine Gleichbehandlung aller Bewohner des Stadtgebietes und eine Abstandsregelung des Dreifachen der Gesamthöhe zu erwartender 200 Meter hohen Anlagen.

In Hamern wird die Silhouette und Sichtbeziehung zum Dom als schützenswert betrachtet. Wir können nicht nachvollziehen, dass die von Süden betrachtete Sichtbeziehung zum Dom eine wesentlich andere ist.

Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich der Stadt Billerbeck berücksichtigt einen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand, in dem Windenergieanlagen aufgrund der einzuhaltenen Richtwerte nach TA-Lärm nicht errichtet werden können (harte Tabuzone), und einem von der Stadt Billerbeck gewählten zusätzlichen Vorsorgeabstand um jedes Wohngebäude (weiche Tabuzone). Dieser Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist unter Berücksichtigung der Anforderung an die planende Kommune der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben zurückhaltend formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte allerdings innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren für die konkret beantragten Anlagen werden sowohl Schallimmissions- als auch Schattenschlagprognosen erstellt; anhand deren Ergebnisse werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen, die einen schalloptimierten Betrieb oder begrenzte Abschaltzeiten zum Schutz vor Schattenschlag umfassen können.

Angeregt wurde in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, dass sich die Investoren verpflichten mögen, zukünftig mindestens den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Eine Reaktion hierauf liegt bislang nicht vor. Daher fordern wir den gerichtlich anerkannten 3-fachen Abstand planungsrechtlich für die Anwohner zu sichern zumal die Auflagen in einer Baugenehmigung und die tatsächlich theoretischen Lärmberechnungen von der Bauaussicht nicht in der Örtlichkeit überprüft werden. Eine Überprüfung der bestehenden 130 m in Alstätte/Osthellermark ist - soweit uns bekannt - noch nicht vorgenommen worden. Die theoretischen Lärmberechnungen sahen schon damals an zwei Wohngebäuden grenzwertige Lärmbelastigungen vor.

Die bereits vorhandenen Windräder stören empfindlich die Nachtruhe der Anwohner in Alstätte/Osthellermark. Es ist selten, dass bei geöffnetem Schlafzimmerfenster in der Nacht Ruhe gefunden werden kann. Selbst bei geschlossenen Fenstern muss der Fernseher bei „passendem“ Wind lauter gestellt werden.

Wir, die Unterzeichner, fordern, dass nicht nur auf Investoren, sondern auch auf uns bereits bei der FNP-Planung Rücksicht genommen wird. Es genügt uns nicht, dass die Stadt sich gezwungen sieht, der Windkraft Raum zu verschaffen und auf Flächen Windkraft zu ermöglichen, die sich eigentlich nicht eignen, um so den Wünschen und Forderungen der Landespolitik und der Investoren nachzukommen.

Den politischen Forderungen des Landes und der Investoren zum Trotz stehen in einem so dicht besiedelten Raum wie in Billerbeck keine Flächen als Windeignungsbereiche zur Verfügung, wenn man die bereits jetzt bekannte Rechtsprechung berücksichtigt.

Insoweit sehen wir die Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für Windenergie auf Billerbecker Stadtgebiet sehr kritisch. Unseres Erachtens entspricht die Flächennutzungsplanung nicht dem geltenden Recht und ist daher angreifbar.

Die letzte Änderung des FNP ist auch deshalb für rechtsfehlerhaft erklärt worden,

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zur optisch bedrängenden Wirkung ergeben sich folgende Orientierungswerte zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Das OVG Münster betont in seiner Entscheidung, dass die benannten Anhaltswerte nur eine ungefähre Orientierung bieten und nicht pauschalisierend im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden sollen, sondern stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Bei dieser Prüfung sind zahlreiche Faktoren in die Betrachtung mit einzubestellen. Diese Faktoren umfassen neben Topographie und Lage des Wohnhauses auch die Gestaltung des Hauses und der Wohnräume, der Schutzanspruch der Wohnräume, Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte

weil die Stadt sich lediglich auf das damalige Gutachten berufen hat und selbst keine oder nur unzureichende bzw. fehlerhafte Abwägungen zwischen den Interessen vorgenommen hat. Dieser Fehler darf u. E. nicht noch einmal und zu Lasten der Anwohner begangen werden.

Die Gleichbehandlung aller Anwohner bei der Ermittlung und Ausweisung von Schutzabständen sowie die Berücksichtigung der von Rechtsprechung festgelegten Schutzabstände müssen auch im Planungsrecht der Kommune bei der Änderung des FNP berücksichtigt werden.

zwischen Haus und WEA, mögliche Ausweichbewegungen und Selbstschutz, die Hauptwindrichtung und bereits bestehende WEA. Dies schließt auch an den Fenstern angebrachte Gardinen, Vorhänge oder Rollos sowie Gehölze im Nahbereich der Fenster mit ein. Aufgrund dieses Kriterienkataloges ist es nicht gerechtfertigt WEA mit einem geringeren Abstand als dem Dreifachen der Anlagenhöhe generell abzulehnen.

Die von der Stadt Billerbeck herangezogenen Vorsorgeabstände wurden anhand rechtlicher und sachlicher Kriterien mit Bedacht und Augenmaß gewählt, unter Berücksichtigung des Schutzes der Anwohner als auch mit Hinblick darauf der Windenergienutzung, wie von den Verwaltungsgerichten gefordert, im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung zukünftiger WEA, oder auch potenzielle andere Auswirkungen wie Schall- und Schattenschlagimmissionen, vorliegt, kann erst im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen geprüft werden, wenn entsprechende Prognosegutachten vorliegen.

Osthellermark

Ziel der Stadt Billerbeck ist es, wie bereits oben ausgeführt, die in der Osthellermark vorhandenen Windenergieanlagen einzufangen und zu einem gemeinsamen Windpark zu vereinen. Die dort vorhandenen WEA haben bereits ein Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung wird u. a. seitens der EnergieAgentur.NRW empfohlen, d. h., bestehende Konzentrationszonen sollten möglichst beibehalten und neue Konzentrationszonen durchaus mit größeren Abstandsflächen etc. zusätzlich ausgewiesen werden.

In einem Protokoll des Bauministeriums, Dienstbesprechung Windenergie vom 28.10. 2013 (MBWSV 2013), wird dazu folgendes ausgesagt: „Darüber hinaus ist es in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue. Ein Beispiel: Hat eine Gemeinde im Rahmen eines früheren Bauleitplanverfahrens Abstände von 500 m zu Einzelgehöften im

	<p><i>Außenbereich als weiches Tabukriterium gesetzt, kann dies zur Folge haben, dass die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand von z.B. 650 m deutlich kleiner aus- bzw. in Gänze wegfielen. Möchte eine Gemeinde dies nicht, ist es durchaus denkbar, dass sie in ihrem aktuellen Konzept für die bestehenden Konzentrationszonen die bisherigen Abstände beibehält und für neue weitere Konzentrationszonen auch neue Abstände wählt. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung ist der Bauleitplanung - bspw. bei der Bauleitplanung in Gemengelage - insgesamt nicht fremd.“</i></p> <p>Bei der Genehmigungsbehörde ist die Überprüfung der Bestandsanlagen angemahnt worden. Die ersten Genehmigungen wurden noch von der Bezirksregierung erteilt. Der Kreis Coesfeld ist jedoch jetzt für alle Anlagen in der Osthellermark zuständig. Parallel hat der Anlagenbetreiber mitgeteilt an den Flügelspitzen der neuen Anlage Optimierungen vorgenommen zu haben, die zu einer Lärmreduzierung führen müssten. Wenn die Ergebnisse vorliegen wird verwaltungsseitig berichtet.</p> <p>Eine pauschale Verpflichtung der Investoren mindestens den dreifachen Abstand zu Wohnhäusern einzuhalten, außer die Anwohner stimmen zu, konnte nicht erreicht werden. Die bisher eingereichten Genehmigungsanträge ergeben für den Bereich Steinfurter Aa, als auch Riesauer Berg, dass diese Vorgaben eingehalten wurden. Im Bereich Riesauer Berg ist der Abstand zu allen Bewohnern mindestens der dreifache Abstand, im Bereich Steinfurter Aa gibt es bei einem Anwohner mit seinem Einverständnis eine Unterschreitung des Abstandes. Unabhängig davon, prüft die Genehmigungsbehörde jedoch trotzdem, ob eine erdrückende Wirkung eintreten kann und ob die Lärmwerte passen. Gesetzliche Vorgaben können auch mit Zustimmung nicht ausgehebelt werden.</p> <p>Die letzte Änderung des Flächennutzungsplanes für die Windenergienutzung wurde als Rechtsunwirksam erklärt, weil die Planung der Windenergienutzung im Stadtgebiet keinen</p>
--	--

	substanziellen Raum geboten hat. Dabei wurde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht hinreichend Rechnung getragen.
2. Einwander 2 Anwohnerin Esking (25.04.2016)	
<p>hiermit teile ich Ihnen meinen Einwand gegen die geplanten Windräder am Riesauer Berg mit.</p> <p>1. Die Windräder zerstören die Münsterländer Parklandschaft. Sie ist aus touristischen und vielen anderen Gründen schützenswert.</p> <p>2. Geschützte, weil bedrohte Arten von Vögeln und Fledermäusen, siehe die beiden Artenschutzgutachten, würden durch die Bebauung dieses Bereichs weitergefährdet.</p> <p>3. Die Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall des Umweltbundesamtes 2014 belegt eine gesundheitliche Gefährdung. Zitat: „ Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkung auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden das viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfinden bei Infraschallexposition. Es gibt noch viele weitere Gründe die gegen die Errichtung der Windräder sprechen. Diese drei sind für mich persönlich die Wichtigsten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zu 1. und 2. Im Rahmen des Standortkonzepts als Grundlage der Flächen-nutzungsplanänderung wurden die unterschiedlichen Nutzungen und Schutzgüter (u. a. auch landschaftliche Belange und Belange der Erholungsnutzung) untereinander abgewogen und anhand harter und weicher Tabuzonen wenig konfliktreiche Bereiche als Potenzialflächen für die Windenergienutzung herausgearbeitet. Anhand weiterer Kriterien wurden die verbliebenen Flächen bewertet, so dass schließlich die vorgeschlagenen Konzentrationszonen übrig blieben. Für jede der vorgeschlagenen Konzentrationszonen wurden Artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, die anhand durchgeführter Kartierungen Konflikte mit WEA-empfindlichen Arten aufzeigen und bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer Gefährdung von Arten oder Ausgleichsmaßnahmen bei Planungen konkreter Anlagenstandorte vorschlagen. Keines der Artenschutzrechtlichen Gutachten kommt zu der Schlussfolgerung, dass die vorgeschlagenen Konzentrationszonen (unter Beachtung ggf. notwendiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) für eine Windenergienutzung nicht geeignet sind.</p> <p>Zu Pkt. 3 Infraschall: Zur Thematik Infraschall / tieffrequente Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79): „Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr</p>

möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahr-

	<p>nehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterscheidung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.</p> <p>Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionsituation bei WEA.“</p>
3. Einwender 3 Anwohner Temming (eingegangen 02.05.2016) (9 Unterzeichner)	
bezüglich des Vorhabens der Ausweisung einer Windvorrangzone in der Gemeinde Billerbeck, hier im Bereich Kentrup, möchten wir folgende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung die Konzentrationszone in Kentrup nicht

<p>Betrachtungen/Bedenken vortragen.</p> <p>Bei der vorgesehenen Gebietskulisse Kentrup handelt es sich um ein sehr wertvolles und einmaliges Gebiet für den Naturschutz. Unseres Wissens ist das Gelände bereits mit mindestens einem Schutzstatus versehen und wird auch unter dem Begriff „Kentrupe Heckenlandschaft“ geführt. Unmittelbar angrenzend ist unter anderem noch vor 1 bis 2 Jahren unter Mitwirkung der Flurbereinigungsbehörde ein sehr wertvolles, ca. 2,5 ha großes Biotop angelegt worden. Dieser Bereich mit Blänken, Magerwiesen, Hecken, Strauch und Altholzbestand wird zurzeit schon von vielen Naturbewohnern als Brut-, Aufzucht-, Äsungs-, und Deckungsfläche angenommen und genutzt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zuspruch dieses Biotopangebotes in naher Zukunft noch erheblich vergrößern wird.</p> <p>Auch in dem Übrigen vorgesehenen Gebiet befinden sich noch absolut schützenswerte Naturvorkommen in Form von Hecken, Feldgehölzen und Feuchtstellen, die bei der aktuell praktizierten Landbewirtschaftung allerdings schon einen sehr schweren Stand haben. Das Gebiet beheimatet weiterhin geschützte Wildtierarten wie zum Beispiel mehre Greifvogelarten, Fledermäuse und viele andere Naturbewohner, ein entsprechendes Gutachten liegt der Stadt vor.</p> <p>In Folge von nur sehr geringen Abständen zur vorhandenen Wohnbebauung können in dem Gebiet Anlagen mit einer Gesamthöhe, wie sie bei heutigem Kosten-Nutzenverhältnis erforderlich sind, nicht errichtet werden. Nach Aussage von Fachleuten eines Windenergieanlagenherstellers können aber Anlagen mit dieser geringen Gesamthöhe bei den derzeit noch erzielbaren Stromvergütungen absolut nicht mehr wirtschaftlich dargestellt werden.</p> <p>Außerdem ist, hervorgerufen durch den doch mehr oder weniger geringen Abstand zur Wohnbebauung, die Belastung der Anlieger durch optische Bedrängung, Schattenschlag, Lärm und Lichtreflexe bei Nachtbefeuern sehr hoch.</p> <p>Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Anlieger durch einen bestehenden</p>	<p>auszuweisen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone Kentrup liegt einzig im großflächigen Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 „Kentrup-Temming“ nach Landschaftsplan Baumberge Nord. Teilweise ragen lineare Gehölzelemente die nach dem Biotopkataster NRW zu dem schutzwürdigen Biotop „Kentrupe Heckenlandschaft“ zählen in die Fläche. Diese Flächen wurden ausgegrenzt und sind nicht Bestandteil der Konzentrationszone.</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Stadt Billerbeck in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen bzw. ein Ersatzgeld festzusetzen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden artenschutzrechtliche Betrachtungen angestellt. Bei erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf windkraftempfindliche Arten sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen benannt.</p> <p>Welche Anlagen mit welchen Höhen zukünftig in den geplanten Konzentrationszonen betrieben werden können und ob sie dann wirtschaftlich sind kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht dargelegt werden. In einer Einzelfallprüfung muss für jede Anlage geprüft werden, ob sie optisch bedrängend wirkt und festgesetzte Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenschlag einhält. Dabei ist nicht unbedingt die Höhe der Anlage maßgebend. Auch bei einer hohen Anlagen mit einem Abstand von weniger als dem dreifachen der Anlagenhöhe zur Wohnbebauung kann die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch bedrängende Wirkung gegeben</p>
--	--

Windpark auf Altenberger Gemeindegebiet, einem geplanten Windpark auf Laerer Gemeindegebiet, sowie weiteren geplanten Anlagen in östlicher Richtung, ganz extrem eingekesselt werden.

Aus vorgenannten Gründen sowie der Tatsache dass es mit der landesweiten Ausweisung von Windvorrangflächen, die die erforderliche Größe bereits um 37 % überschreiten, sicherlich konfliktärmere Gebiete gibt, sprechen wir uns gegen die Ausweisung einer Windvorrangzone aus.

Auch ist es unbestreitbar, dass sich zwangsläufig ergebende, langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen das nachbarschaftliche Verhältnis sehr negativ beeinflussen würden.

Wir bitten Sie daher, das angedachte Windvorranggebiet nicht auszuweisen.

ist, wenn z. B. durch sichtsverstellende Element der Blick auf die WEA eingeschränkt wird.

Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen (Schattenschlagprognose, Schallimmissionsprognose, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) vorlegen lassen und diese prüfen. Hierbei werden bestehende WEA als Vorbelastung eingestellt. Der Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

Ziel der Stadt Billerbeck ist es, einen ausgewogenen Konsens zwischen dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Stadtgebiet und dem Schutz der Anwohner, denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen sowie landschaftlichen Belangen zu finden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan möchte die Stadt Billerbeck die Errichtung von Windenergieanlagen auf vergleichsweise wenig konflikträchtige Bereiche beschränken. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich in der Regel verhindert.

Die Darstellung von Konzentrationszonen beruht dabei auf einem stadtdflächendeckenden Konzept, mit dem die künftigen WEA-Konzentrationszonen hergeleitet und eingegrenzt werden. Das Konzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen. Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob

	<p>mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.</p> <p>Für die Stadt Billerbeck sind damit die konfliktärmsten Bereiche für eine Windenergienutzung durch die vorgeschlagenen Konzentrationszonen dargestellt.</p>
<p>4. Einwender 4 Anwohner Riesauer Berg (26.04.2016) (24 Unterzeichner)</p>	
<p>wir geben folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Planungen ab: Im Landesentwicklungsplan ist unter Punkt 10.2-2 ausgeführt, in welchem Umfang die Träger der Regionalplanung mindestens an Vorranggebiete für Windkraftnutzung zeichnerisch festlegen sollen. Für das Planungsgebiet Münsterland sind 6000 ha (das entspricht etwa 2% der Gesamtfläche) vorgesehen. Damit ist das energiepolitische Ziel erreicht. Im Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, der im Februar 2016 in Kraft getreten ist, sind insgesamt 8260 ha Windfläche ausgewiesen. Also schon 37,67 % mehr, als laut LEP erforderlich ist. Also schon deutlich mehr um die Energiewende zu schaffen. In dem Regionalplan Münsterland sind für Billerbeck weder Riesauer Berg noch Kentrup ausgewiesen. Sie sind zur Erreichung des energiepolitischen Zieles also gar nicht notwendig. Warum will man große Industrieanlagen in unverbaute Landschaftsbilder setzen? In einem Flächennutzungsplan ist es nicht erforderlich über die in dem Regionalplan ausgewiesenen Standorte (nach Anzahl und Größe) hinauszugehen. Auch das Argument des Atomausstieges ist kein hinreichender Grund. Denn der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,5 % liegt. Da bislang auch bundesweit kein schlüssiges und realisierbares Gesamtkonzept (Windkraftanlagen, Stromnetze, Speicherkapazitäten) besteht, sollte nicht mit dem Bau von Windkraftanlagen begonnen werden, vor allem nicht in „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)- Riesauer Berg. <i>Dazu ein Auszug aus dem Energiewende-Index 2016: Der Energiewende-Index bietet alle sechs Monate einen Überblick über den Status der Energiewende in Deutschland.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und können damit überall im Außenbereich gebaut werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Politischer Wille der Stadt Billerbeck ist jedoch die künftige Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Dabei wird der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind. Grundlage hierfür ist ein stadtdflächendeckendes Gesamtkonzept, um vergleichsweise konfliktarme Bereiche für die Windenergienutzung im Stadtgebiet herauszufiltern. Hierbei sind die Ziele der übergeordneten Planung zu beachten. so stellt der Regionalplan die Ziele der Landesplanung dar. Kommunale Planungsträger müssen die Ziele der Raumplanung beachten und dementsprechend auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche übernehmen. Sie dürfen dabei mehr Fläche darstellen als der Regionalplan, da sie, im Gegensatz zur Regionalplanung die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und damit die sogenannte substantielle Chance für die Windenergie beachten müssen. Würde die Stadt Billerbeck nur die im Regionalplan dargestellten</p>

Zum ersten Mal seit Beginn der Erhebung vor vier Jahren weist die Mehrzahl der Indikatoren im Energiewende-Index nach unten. Gleich zehn der 15 Kennzahlen haben sich seit der letzten Veröffentlichung im September 2015 verschlechtert. Das gilt besonders für die Kosten- und Emissionsentwicklung. Sieben Indikatoren, darunter jetzt auch der Stromverbrauch, gelten in ihrer Zielerreichung inzwischen als unrealistisch, beim Ausbau der Transportnetze besteht nach wie vor Anpassungsbedarf. Auch wenn sich die Abwärtstrends teilweise auf hohem Niveau vollziehen und vier Indikatoren in ihrer Zielerreichung trotz Verschlechterung unverändert realistisch bleiben, so ist die Entwicklung doch kritisch zu betrachten.

Dämpfer für die Wende -Kosten steigen weiter:

Eines der größten Problemfelder der Energiewende ist die Kostenentwicklung. Die EEG-Umlage - 2015 erstmalig leicht auf 6,17 ct/kWh gesenkt -~ steigt dieses Jahr auf ein Rekordhoch von 6,35 ct/kWh. Gleichzeitig erhöhen sich die Kosten für Netzeingriffe. Hier fordert der unzureichende Ausbau der Netze seinen Tribut: immer häufiger müssen Kraftwerke hoch und wieder heruntergefahren werden, um die regionale Netzstabilität zu gewährleisten. Waren 2014 noch 187 Mio. € für Redispatch und Countertrading angefallen, stiegen die Ausgaben dafür im ersten Halbjahr 2015 bereits auf rund 250 Mio. €. Bis 2020 könnten allein diese beiden Kostenblöcke die Milliardengrenze überschreiten. Auch die CO₂-Emissionen, weiterer Schlüsselindikator im Energiewende-Index, verschlechtern sich: Mit zuletzt 925 Mt ist der CO₂-Ausstoß von seiner 2020-Zielmarke (750 Mt) weit entfernt. Gleichzeitig stieg der Stromverbrauch, so dass die Zielerreichung von „realistisch“ auf „unrealistisch“ sank.

Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

Nicht verwertbarer Strom:

Artikel aus „Die Welt“ vom 10-11.2015

Stromkunden zahlen Millionen für Phantom-Energie

Weil Stromleitungen fehlen, müssen Windparks immer öfter abgeschaltet werden. Doch die Wind-Unternehmer werden auch fürs Nichtproduzieren bezahlt. Die Kosten dafür steigen rapide an.

Auch für Ökostrom, der nicht produziert wurde, müssen die Verbraucher immer mehr Geld bezahlen. Schon in diesem Jahr wird über die Stromrechnungen voraussichtlich eine viertel Milliarde Euro eingezogen für grüne Kilowattstunden,

Windenergiebereiche in ihren Flächennutzungsplan übernehmen, ergäbe sich nur eine kleine Fläche in der Osthellermark. Damit würde die Stadt Billerbeck der Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht, wie von den Verwaltungsgerichten gefordert, in substantieller Weise Raum geben und müsste in der Konsequenz auf die räumliche Steuerung verzichten mit der Rechtsfolge, dass im Stadtgebiet von Billerbeck im gesamten Außenbereich WEA möglich werden, sofern sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ob der Ausbau der Windenergie für die Erreichung energiepolitischer Ziele ausreichend ist, ist für sich allein für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Billerbeck in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.

die nie erzeugt wurden. Das geht aus neuen Berechnungen der Bundesnetzagentur hervor. Die Beamten der Strommarktaufsicht haben für 2014 festgestellt, dass Wind- und Solarparks sowie Biomassekraftwerke rund 1580 Gigawattstunden nicht produzieren durften, weil es nicht genug Leitungskapazität gab, um die Energie zum Verbraucher zu transportieren: Die Ökostromanlagen wurden von den jeweiligen Netzbetreibern vor Ort deshalb abgeschaltet. Mit dem weiterhin boomartigen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung hält der Netzausbau offenbar immer weniger Schritt. Der Präsident der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, schlägt wegen dieses Trends jetzt Alarm: "Im Jahr 2014 wurde so viel Strom aus erneuerbaren Energien abgeregelt wie in den Jahren 2009 bis 2013 zusammen. Dies entspricht erstmals knapp über einem Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit zunehmender Tendenz. "

Abstände in der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck:

Die gewählten Abstände von 450 m zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich und 600 m zu Siedlungsbereichen sind viel zu gering. Sie berücksichtigen nicht den neuesten Stand der Technik, da sie sich auf 150 m hohe WEA beziehen. Aktuell werden ja schon auf Rosendahler Gebiet Anlagen über eine Höhe von mehr als 200 m gebaut. Von denen ist eine weit größere und weitreichendere Belastung durch Emissionen wie Lärm, optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und nächtliches Blinken sowie die Irritation durch die ständige Unruhe der Rotoren zu erwarten. Auch im Gebiet Steinfurter Aa sollen Anlagen in dieser Höhe gebaut werden. Außerdem liegt dem Kreis ein Antrag für eine Genehmigung für das Risauer Gebiet vor. Auch diese Anlagen haben eine Höhe von über 200 m. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz sind hier wesentlich größer. Deshalb ist es fern aller Realität mit so geringen Abständen zu planen. Wir fordern einen wesentlich größeren und einen realistischen Abstand zur Wohnbebauung!

Hier kommt seitens der Stadt Billerbeck immer wieder das Argument „substanziellen Raum“ schaffen. Aber was bedeutet das denn konkret? Nirgendwo ist dieser Begriff genau definiert. Jeder interpretiert ihn anders. Es macht doch logisch nur Sinn, wenn von realistischen Vorgaben ausgegangen wird, in diesem Fall also von 200 m Anlagen. Dann müssen sich logischerweise die Planungen auch daran orientieren. Aber das tun sie nicht.

Damit die Planungen schlüssig sind, werden immer einheitliche Kriterien gefordert. Diese fordern wir auch in Verbindung mit Schutzabständen. Warum gibt es unterschiedliche Schutzabstände für Bewohner in Siedlungen, im Außenbereich, im Bereich Osthellermark und vor allem zum Dom?

Der Abstand zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen in Billerbeck setzen sich zusammen aus einem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand, in dem Windenergieanlagen aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte nach TA-Lärm nicht errichtet werden können (harte Tabuzone), und einem von der Stadt Billerbeck gewählten zusätzlichen Vorsorgeabstand um jedes Wohngebäude (weiche Tabuzone). Die pauschalen Vorsorgeabstände von 600 m um Siedlungsflächen und 450 m um Einzelgebäude im Außenbereich sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet in substanzieller Weise Raum zu geben, zurückhaltend formuliert. Hergeleitet sind sie aus den Größenordnungen der hier vorrangig betrachteten WEA mit Gesamthöhen von 150 m und den mit diesen verbundenen Schallimmissionen und möglichen optischen Wirkungen. Die Vorsorgeabstände entsprechen darüber hinaus den Abständen, die auch von der Bezirksregierung für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland angewandt wurden.

Durch die Beachtung der genannten Schutzabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Stadt Billerbeck sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Schutzabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu

Es kann doch nicht sein, dass die Silhouette eines Domes wichtiger ist, als die Gesundheit der Bürger!

Die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen bzw. Einzel-/oder Gruppengehöften stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar. Die Planung verstößt ebenso gegen Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Wir fordern ein transparentes Verfahren und die Einhaltung bestimmter Mindeststandards. Dazu gehören angemessene und sozial verträgliche Abstände zur Wohnbebauung (einen Mindestabstand von 600m zu jeder Wohnbebauung, auch im Außenbereich). Diese dienen auch der Akzeptanz der Windkraft bei den Bürgerinnen und Bürgern.

schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet in substanzieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte allerdings innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren für beantragte Anlagen werden sowohl Schallimmissions- als auch Schattenschlagprognosen und Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt; anhand der Ergebnisse werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen, die einen schalloptimierten Betrieb oder begrenzte Abschaltzeiten zum Schutz vor Schattenschlag umfassen.

Unterschiedliche pauschale Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen ergeben sich durch die in der TA Lärm formulierten Richtwerte. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich. Als Anwohner im Außenbereich muss man zudem stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen (neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein):

„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Dem Billerbecker Dom wurde kein anderer pauschaler

	<p>Vorsorgeabstand zugewiesen als dem Rest der Ortslage von Billerbeck. Da sich der Dom innerhalb von Wohngebiet befindet ergibt sich hieraus ein gleicher Abstand wie zu anderen Wohnsiedlungsflächen. Eine besondere Würdigung des Doms ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme und einer Visualisierung des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, nach der auf eine Darstellung einer Konzentrationszone in Billerbeck - Hamern zum Schutz der Stadtsilhouette verzichtet werden soll.</p> <p>Osthellermark</p> <p>Ziel der Stadt Billerbeck ist es, die in der Osthellermark vorhandenen Windenergieanlagen einzufangen und zu einem gemeinsamen Windpark zu vereinen. Die dort vorhandenen WEA haben bereits ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung wird u. a. seitens der EnergieAgentur.NRW empfohlen, d. h., bestehende Konzentrationszonen sollten möglichst beibehalten und neue Konzentrationszonen durchaus mit größeren Abstandsflächen etc. zusätzlich ausgewiesen werden. In einem Protokoll des Bauministeriums, Dienstbesprechung Windenergie vom 28.10. 2013 (MBWSV 2013), wird dazu folgendes ausgesagt: <i>„Darüber hinaus ist es in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue. Ein Beispiel: Hat eine Gemeinde im Rahmen eines früheren Bauleitplanverfahrens Abstände von 500 m zu Einzelgehöften im Außenbereich als weiches Tabukriterium gesetzt, kann dies zur Folge haben, dass die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand von z.B. 650 m deutlich kleiner aus- bzw. in Gänze wegfielen. Möchte eine Gemeinde dies nicht, ist es durchaus denkbar, dass sie in ihrem aktuellen Konzept für die bestehenden Konzentrationszonen die bisherigen Abstände beibehält und für neue weitere Konzentrationszonen auch neue Abstände wählt. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung ist der Bauleitplanung - bspw. bei der Bauleitplanung in Gemengelage - insgesamt nicht fremd.“</i></p>
--	--

<p>Selbstverpflichtung: In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde eine Selbstverpflichtung der Stadt Coesfeld angesprochen. Dort gehen alle Investoren eine Selbstverpflichtung ein. Sie verpflichten sich einen Mindestabstand der dreifachen Höhe einer Windanlage einzuhalten. Dieser Wunsch wurde auch von den Bürgern der Stadt Billerbeck geäußert. Aber bislang haben wir keine Information erhalten, ob die Investoren auch in Billerbeck diese Verpflichtung eingehen wollen. Das wäre doch ein erster Schritt auf die Bürger zu. Es wird doch immer mit dem Begriff „Bürgerwindpark“ geworben. Die Stadt Billerbeck vertrat einmal eine bürgerfreundliche Vorgehensweise. Davon ist leider nichts mehr zu spüren. Wir vermissen in dieser Angelegenheit das Engagement der Investoren, der Stadt Billerbeck und des Rates.</p>	<p>Bei der Genehmigungsbehörde ist die Überprüfung der Bestandsanlagen angemahnt worden. Die ersten Genehmigungen wurden noch von der Bezirksregierung erteilt. Der Kreis Coesfeld ist jedoch jetzt für alle Anlagen in der Osthellermark zuständig. Parallel hat der Anlagenbetreiber mitgeteilt an den Flügelspitzen der neuen Anlage Optimierungen vorgenommen zu haben, die zu einer Lärmreduzierung führen müssten. Wenn die Ergebnisse vorliegen wird verwaltungsseitig berichtet.</p> <p><u>Substantielle Chance</u> Für den Nachweis der substantiellen Chance für die WEA-Nutzung innerhalb eines Gemeindegebietes gibt es keine allgemeingültigen Standards, da der Nachweis immer nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Kenntnis der jeweiligen standörtlichen Verhältnisse (u. a. Siedlungsstruktur, naturräumliche Ausstattung, besondere Nutzungsformen, Infrastruktur) erfolgen kann.</p> <p><u>Gleichheitsgrundsatz:</u> Unter Gleichheitsprinzip wird der Grundsatz verstanden, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich.</p> <p>Selbstverpflichtung: Eine pauschale Verpflichtung der Investoren mindestens den dreifachen Abstand zu den Wohnhäusern einzuhalten, außer die Anwohner stimmen zu, konnte nicht erreicht werden. Die bisher eingereichten Genehmigungsanträge ergeben für den Bereich Steinfurter Aa, als auch Riesauer Berg, dass diese Vorgaben eingehalten wurden. Im Bereich Riesauer Berg ist der Abstand zu allen Bewohnern mindestens den dreifachen Abstand, im Bereich Steinfurter Aa gibt es bei einem Anwohner mit seinem Einverständnis eine Unterschreitung des Abstandes. Unabhängig davon, prüft die Genehmigungsbehörde jedoch trotzdem, ob eine erdrückende Wirkung eintreten kann und ob</p>
--	---

Artenschutz:

Die Firma öKon GmbH hat laut Anhang der Stadt Billerbeck eine ASP vom 04.02.2014 für das Risauer Gebiet durchgeführt. Beigefügt war ursprünglich die Karte Nummer 1, siehe Anhang dieses Schreibens. Neuerdings ist in der gleichen ASP eine andere Karte eingefügt, siehe Karte Nummer 2. Es wird einfach die Artenschutzrechtliche Prüfung aus 2014 für eine andere und vor allem größere Fläche übernommen.

Es kann nicht sein, dass eine Untersuchung, die von Februar 2012 bis Mai 2013 und mit einer Nachuntersuchung für das Gebiet Höpingen stattfand auch für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck für das Jahr 2016 ausreichend ist. Dadurch, dass sich die Fläche für das Risauer Gebiet vergrößert hat, ist diese veraltete Untersuchung nicht mehr gültig.

Hinzu kommt, dass wir ein vermehrtes Aufkommen von Vogelarten (Rotmilan und Rohrweihe) in diesem Gebiet beobachten (s. Anhang Fotos).

Dazu die äußerst "schwammigen" Ausführungen von ökon:

38. *Rotmilan*

3 NG Je einmal Ende März und Anfang Juni als Nahrungsgast auf Ackerflächen am Höpinger Berg erfasst, Beobachtung von 2 Ind. am 8.5.2012 durch ULB ST Die Ende März 2012 und 2013 überfliegenden Rohrweihen können als Zugbeobachtung interpretiert werden. Auch der im März 2012 beobachtete Rotmilan kann als Durchzügler angesprochen werden Für beide Arten ist aber auch ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung denkbar. Anhand der geringen Beobachtungsfrequenz ist ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet aber nicht anzunehmen.

Das sehen wir aber ganz anders.

Alle Anwohner, egal ob in Laer, Billerbeck und Rosendahl sehen vermehrt Rotmilanpaare über das Gebiet streifen (siehe beigefügte Fotos). Es ist natürlich in diesem Gebiet, bedingt durch die großen Waldgebiete, sehr schwierig, die Brutstätten ausfindig zu machen. Dazu müssten auch Gutachter sehr viel mehr Zeit aufwenden, um diese zu sehen.

Es besteht nach unserer Auffassung die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Auch aus früheren Fledermausgutachten für das Risauer Gebiet geht ein hohes Aufkommen von gefährdeten Fledermausarten hervor.

Wir fordern deshalb eine komplett neue Untersuchung dieses Gebietes.

die Lärmwerte passen. Gesetzliche Vorgaben können auch mit Zustimmung nicht ausgehebelt werden.

Artenschutz:

Der Anregung, eine erneute artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen wird nicht gefolgt.

In dem Artenschutzrechtlichen Gutachten von Ökon ist nur die Karte 2 Grundlage für artenschutzrechtliche Untersuchungen. Die Karte 1 war auch in dem Gutachten zur frühzeitigen Beteiligung nicht vorhanden.

Die Untersuchung bezieht sich zudem auf einen 1.000 m Umring um Potenzialflächen am Riesauer Berg und Höpinger Berg und deckt damit den Bereich der geplanten Konzentrationszone Riesauer Berg vollständig ab.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt nach standardisierten Methoden zur Brut- und Rastvogelkartierung. Die Stadt Billerbeck geht davon aus, dass das Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Bereich der Konzentrationszone Riesauer Berg ausreichend widerspiegeln.

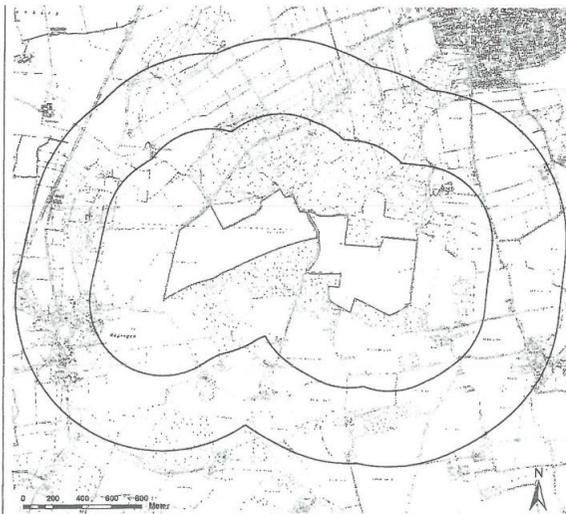
Der Artenschutz kann auf FNP-Ebene nicht anschließend geklärt werden, da die konkreten WEA-Standorte und -typen noch nicht bekannt sind.

Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen / Ersatzgeldzahlungen festzusetzen. Auf der Flächennutzungsplanebene sind keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich, da durch die Abschaltzeiten gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG begegnet werden kann.

Im Gesamtstädt. Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen der Fa
ökoplan steht:

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als
abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt wurden. Da
das hier nicht vorliegt, fordern wir auch eine vollständig neue Überarbeitung des
gesamten Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck.

Karte Nummer 1



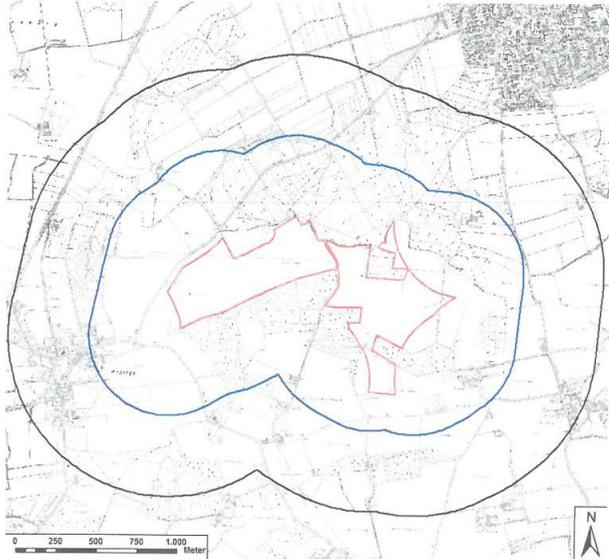
Der Anregung, das Plankonzept zur Darstellung von
Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird nicht
gefolgt.

Die Darstellung von Konzentrationszonen beruht auf einem
stadtflächendeckenden Konzept, mit dem die künftigen WEA-
Konzentrationszonen hergeleitet und eingegrenzt werden. Das
Konzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil
des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei
der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine
Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt
nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen.
Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach zu
den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der
Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum
Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes
heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob
mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie
im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum
gelassen wird.

Das Plankonzept von Ökoplan hält diese Reihenfolge ein und
wird von der Stadt Billerbeck als schlüssige gesamtträumliches
Konzept zur Ermittlung und Darstellung von Konzentrationszonen
für die Windenergienutzung anerkannt.

Karte Nummer 2:



Fotos Rotmilane 2016



		
---	--	--

5.Einwender 5 Anwohner Kentrup (27.04.2015) (21 Unterzeichner)	
<p>Im Landesentwicklungsplan ist unter Punkt 10.2-2 ausgeführt, in welchem Umfang die Träger der Regionalplanung mindestens an Vorranggebiete für Windkraftnutzung zeichnerisch festlegen sollen. Für das Planungsgebiet Münsterland sind 6000 ha (das entspricht etwa 2% der Gesamtfläche) vorgesehen. Damit ist das energiepolitische Ziel erreicht.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, der im Februar 2016 in Kraft getreten ist, sind insgesamt 8260 ha Windfläche ausgewiesen. Also schon 37,67 % mehr, als laut LEP erforderlich ist. Also schon deutlich mehr um die Energiewende zu schaffen.</p> <p>In dem Regionalplan Münsterland sind für Billerbeck weder Riesauer Berg noch Kentrup ausgewiesen.</p> <p>Sie sind zur Erreichung des energiepolitischen Zieles also gar nicht notwendig. Warum will man große Industrieanlagen in unverbaute Landschaftsbilder setzen? In einem Flächennutzungsplan ist es nicht erforderlich über die in dem Regionalplan ausgewiesenen Standorte (nach Anzahl und Größe) hinauszugehen.</p> <p>Da bislang auch bundesweit kein schlüssiges und realisierbares Gesamtkonzept (Windkraftanlagen, Stromnetze, Speicherkapazitäten) besteht, sollte nicht mit dem Bau von Windkraftanlagen begonnen werden, vor allem nicht in Landschaftsschutzgebiete.</p> <p><i>Dazu ein Auszug aus dem Energiewende-Index 2016:</i> <i>Der Energiewende-Index bietet alle sechs Monate einen Überblick über den Status der Energiewende in Deutschland.</i> <i>Zum ersten Mal seit Beginn der Erhebung vor vier Jahren weist die Mehrzahl der Indikatoren im Energiewende-Index nach unten. Gleich zehn der 15 Kennzahlen haben sich seit der letzten Veröffentlichung im September 2015 verschlechtert. Das gilt besonders für die Kosten- und Emissionsentwicklung. Sieben Indikatoren, darunter jetzt auch der Stromverbrauch, gelten in ihrer Zielerreichung inzwischen als unrealistisch, beim Ausbau der Transportnetze besteht nach wie vor Anpassungsbedarf. Auch wenn sich die Abwärtstrends teilweise auf hohem Niveau vollziehen und vier Indikatoren in ihrer Zielerreichung trotz Verschlechterung unverändert realistisch bleiben, so ist die Entwicklung doch kritisch zu betrachten.</i> <i>Dämpfer für die Wende -Kosten steigen weiter:</i> <i>Eines der größten Problemfelder der Energiewende ist die Kostenentwicklung. Die EEG-Umlage - 2015 erstmalig leicht auf 6,17 ct/kWh gesenkt - steigt dieses Jahr auf ein Rekordhoch von 6,35 ct/kWh. Gleichzeitig erhöhen sich die Kosten für Netzeingriffe. Hier fordert der unzureichende Ausbau der Netze seinen Tribut: Immer häufiger müssen Kraftwerke hoch und wieder heruntergefahren werden,</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und können damit überall im Außenbereich gebaut werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Politischer Wille der Stadt Billerbeck ist jedoch die künftige Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Dabei wird der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind. Grundlage hierfür ist ein stadtfächendeckendes Gesamtkonzept, um vergleichsweise konfliktarme Bereiche für die Windenergienutzung im Stadtgebiet herauszufiltern. Hierbei sind die Ziele der übergeordneten Planung zu beachten. so stellt der Regionalplan die Ziele der Landesplanung dar. Kommunale Planungsträger müssen die Ziele der Raumplanung beachten und dementsprechend auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche übernehmen. Sie dürfen dabei mehr Fläche darstellen als der Regionalplan, da sie, im Gegensatz zur Regionalplanung die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und damit die sogenannte substantielle Chance für die Windenergie beachten müssen. Würde die Stadt Billerbeck nur die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche in ihren Flächennutzungsplan übernehmen, ergäbe sich nur eine kleine Fläche in der Osthellermark. Damit würde die Stadt Billerbeck der Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht, wie von den Verwaltungsgerichten gefordert, in substantieller Weise Raum</p>

um die regionale Netzstabilität zu gewährleisten. Waren 2014 noch 187 Mio. € für Redispatch und Countertrading angefallen, stiegen die Ausgaben dafür im ersten Halbjahr 2015 bereits auf rund 250 Mio. €. Bis 2020 könnten allein diese beiden Kostenblöcke die Milliardengrenze überschreiten. Auch die CO₂e-Emissionen, weiterer Schlüsselindikator im Energiewende-Index, verschlechtern sich: Mit zuletzt 925 Mt ist der CO₂e-Ausstoß von seiner 2020-Zielmarke (750 Mt) weit entfernt. Gleichzeitig stieg der Stromverbrauch, so dass die Zielerreichung von „realistisch“ auf „unrealistisch“ sank.

Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar.

Nicht verwertbarer Strom:

Artikel aus „Die Welt“ vom 10.11.2015

Stromkunden zahlen Millionen für Phantom-Energie

Weil Stromleitungen fehlen, müssen Windparks immer öfter abgeschaltet werden. Doch die Wind-Unternehmer werden auch fürs Nichtproduzieren bezahlt. Die Kosten dafür steigen rapide an.

Auch für Ökostrom, der nicht produziert wurde, müssen die Verbraucher immer mehr Geld bezahlen. Schon in diesem Jahr wird über die Stromrechnungen voraussichtlich eine Viertel Milliarde Euro eingezogen für grüne Kilowattstunden, die nie erzeugt wurden.

Das geht aus neuen Berechnungen der Bundesnetzagentur hervor. Die Beamten der Strommarktaufsicht haben für 2014 festgestellt, dass Wind- und Solarparks sowie Biomassekraftwerke rund 1580 Gigawattstunden nicht produzieren durften, weil es nicht genug Leitungskapazität gab, um die Energie zum Verbraucher zu transportieren: Die Ökostromanlagen wurden von den jeweiligen Netzbetreibern vor Ort deshalb abgeschaltet. Mit dem weiterhin boomartigen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung hält der Netzausbau offenbar immer weniger Schritt. Der Präsident der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, schlägt wegen dieses Trends jetzt Alarm: "Im Jahr 2014 wurde so viel Strom aus erneuerbaren Energien abgeregelt wie in den Jahren 2009 bis 2013 zusammen. Dies entspricht erstmals knapp über einem Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit zunehmender Tendenz."

geben und müsste in der Konsequenz auf die räumliche Steuerung verzichten mit der Rechtsfolge, dass im Stadtgebiet von Billerbeck im gesamten Außenbereich WEA möglich werden, sofern sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ob der Ausbau der Windenergie für die Erreichung energiepolitischer Ziele ausreichend ist, ist für sich allein für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Billerbeck in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.

Abstände in der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck:

Die 3 WEA sollen laut Aussage der Firma SL Energie mit einer Höhe von ca. 186 m gebaut werden. Die gewählten Abstände zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich sind viel zu gering. Fünf Häuser liegen im Randbereich des dreifachen Radius und die optische Bedrängung ist unzumutbar! Ferner sind Wohnhäuser von WEA „umzingelt“, das bedeutet, die Bewohner werden einer extremen Belastung ausgesetzt (Steinfurter Aa und Kentrup).

Von den WEA ist eine sehr große und weitreichendere Belastung durch Emissionen wie Lärm, optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und nächtliches Blinken sowie die Irritation durch die ständige Unruhe der Rotoren zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz sind hier wesentlich größer. Deshalb ist es fern aller Realität mit so geringen Abständen zu planen. Wir fordern einen wesentlich größeren und einen realistischen Abstand zur Wohnbebauung!

Damit die Planungen schlüssig sind, werden immer einheitliche Kriterien gefordert. Diese fordern wir auch in Verbindung mit Schutzabständen. Warum gibt es unterschiedliche Schutzabstände für Bewohner in Siedlungen, im Außenbereich, im Bereich Osthellermark und vor allem zum Dom?

Es kann doch nicht sein, dass die Silhouette eines Domes wichtiger ist, als die Gesundheit der Bürger!

Der Abstand zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen in Billerbeck setzen sich zusammen aus einem immissionschutzrechtlichen Mindestabstand, in dem Windenergieanlagen aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte nach TA-Lärm nicht errichtet werden können (harte Tabuzone), und einem von der Stadt Billerbeck gewählten zusätzlichen Vorsorgeabstand um jedes Wohngebäude (weiche Tabuzone). Die pauschalen Vorsorgeabstände von 600 m um Siedlungsflächen und 450 m um Einzelgebäude im Außenbereich sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben, zurückhaltend formuliert. Hergeleitet sind sie aus den Größenordnungen der hier vorrangig betrachteten WEA mit Gesamthöhen von 150 m und den mit diesen verbundenen Schallimmissionen und möglichen optischen Wirkungen. Die Vorsorgeabstände entsprechen darüber hinaus den Abständen, die auch von der Bezirksregierung für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland angewandt wurden.

Durch die Beachtung der genannten Schutzabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Stadt Billerbeck sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Schutzabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte allerdings innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser

	<p>Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>In den jeweiligen Genehmigungsverfahren für beantragte Anlagen werden sowohl Schallimmissions- als auch Schattenschlagprognosen und Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt; anhand der Ergebnisse werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen, die einen schalloptimierten Betrieb oder begrenzte Abschaltzeiten zum Schutz vor Schattenschlag umfassen.</p> <p>Unterschiedliche pauschale Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen ergeben sich durch die in der TA Lärm formulierten Richtwerte. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich. Als Anwohner im Außenbereich muss man zudem stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen (neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein):</p> <p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Osthellermark</p> <p>Ziel der Stadt Billerbeck ist es, die in der Osthellermark vorhandenen Windenergieanlagen einzufangen und zu einem gemeinsamen Windpark zu vereinen. Die dort vorhandenen WEA haben bereits ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung wird u. a. seitens der EnergieAgentur.NRW empfohlen, d. h., bestehende Konzentrationszonen sollten möglichst beibehalten und neue Konzentrationszonen durchaus mit größeren Abstandsflächen etc. zusätzlich ausgewiesen werden.</p> <p>In einem Protokoll des Bauministeriums, Dienstbesprechung Windenergie vom 28.10. 2013 (MBWSV 2013), wird dazu</p>
--	--

<p>Artenschutz: Vor einigen Jahren wurde in Kentrup ein großes Biotop angelegt. Dieses ist schon jetzt von vielen Tierarten angenommen worden. So finden sich dort u.a. Brutstätten von artenschutzrelevanten Vögeln. Ebenfalls bietet es anderen geschützten Tierarten einen Unterschlupf.</p>	<p>folgendes ausgesagt: „Darüber hinaus ist es in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue. Ein Beispiel: Hat eine Gemeinde im Rahmen eines früheren Bauleitplanverfahrens Abstände von 500 m zu Einzelgehöften im Außenbereich als weiches Tabukriterium gesetzt, kann dies zur Folge haben, dass die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand von z.B. 650 m deutlich kleiner aus- bzw. in Gänze wegfielen. Möchte eine Gemeinde dies nicht, ist es durchaus denkbar, dass sie in ihrem aktuellen Konzept für die bestehenden Konzentrationszonen die bisherigen Abstände beibehält und für neue weitere Konzentrationszonen auch neue Abstände wählt. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung ist der Bauleitplanung - bspw. bei der Bauleitplanung in Gemengelage - insgesamt nicht fremd.“</p> <p>Bei der Genehmigungsbehörde ist die Überprüfung der Bestandsanlagen angemahnt worden. Die ersten Genehmigungen wurden noch von der Bezirksregierung erteilt. Der Kreis Coesfeld ist jedoch jetzt für alle Anlagen in der Osthellermark zuständig. Parallel hat der Anlagenbetreiber mitgeteilt an den Flügelspitzen der neuen Anlage Optimierungen vorgenommen zu haben, die zu einer Lärmreduzierung führen müssten. Wenn die Ergebnisse vorliegen wird verwaltungsseitig berichtet.</p> <p>Dem Billerbecker Dom wurde kein anderer pauschaler Vorsorgeabstand zugewiesen als dem Rest der Ortslage von Billerbeck. Da sich der Dom innerhalb von Wohngebiet befindet ergibt sich hieraus ein gleicher Abstand wie zu anderen Wohnsiedlungsflächen. Eine besondere Würdigung des Doms ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme und einer Visualisierung des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, nach der auf eine Darstellung einer Konzentrationszone in Billerbeck - Hamern zum Schutz der Stadtsilhouette verzichtet werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung des FNP-Änderungsverfahrens</p>
--	---

<p>In der Konzentrationszone Kentrup gibt es viele WEA empfindliche Vogelarten und Fledermäuse (siehe auch Gutachten)! In diesem Jahr sind erstmals wieder Rebhühner beobachtet worden! Der Lebensraum dieser seltenen Tierarten sollte unbedingt erhalten bleiben. Wir fordern daher, Kentrup als Windvorranggebiet nicht auszuweisen.</p>	<p>wurden vorliegende Artenschutzgutachten u. a. auch für den Bereich Kentrup ausgewertet. Demnach handelt es sich um einen Bereich der als artenreich bewertet wird. Es treten auch WEA-empfindliche Arten auf, deren mögliche Betroffenheit aber mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden kann. Diese Maßnahmen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte und -typen zu konkretisieren.</p>
<p>6. Einwender 6 Bürgerwind Steinfurter Aa GmbH&Co. KG (25.04.2016) (4 Unterzeichner)</p>	
<p>wir als stellvertretende Geschäftsführer der Bürgerwind Steinfurter Aa GmbH & Co. KG beabsichtigen in einer der Suchräume für künftige Windeignungsbereiche, nämlich der Konzentrationszone 3 Steinfurter Aa im nordöstlichen Stadtgebiet von Billerbeck, zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Allerdings ragt der Rotorkreis der geplanten WEA 1 des Bürgerwindparks bei der aktuellen Darstellung der Konzentrationszone über die Grenze hinaus. (vgl. Anlage 1).</p> <p>In der zuvor genannten Konzentrationszone wird eine moderne Windenergieanlage der 3 Megawattklasse geplant. Eine Anlage dieser Größenordnung bietet ein hohes Potenzial für den regionalen Klimaschutz und für die regionale Wertschöpfung. Durch die kürzlich vorgenommene Grenzziehung mit einem Abstand von 450 m zur Wohnbebauung im Außenbereich droht die leistungsstarke Windenergieanlage zu entfallen.</p> <p>Daher befürworten wir für die Konzentrationszone 3 Steinfurter Aa geringere Vorsorgeabstände von 300 bis 350 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zu wählen und die Grenzziehung an diesen Radien anzupassen. Mögliche Lärmemissionen haben sich bei modernen WEA wesentlich verringert, sodass die zuvor genannten geringeren Abstände zur Wohnbebauung ausreichend sind. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird der zweifache Abstand der Gesamthöhe nicht unterschritten, sodass keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplante WEA vorliegt. Der dreifache Abstand zur Wohnbebauung wird lediglich bei zwei Wohnhäusern unterschritten. Bei diesen Anwohnern handelt es sich um Gesellschaftsmitglieder, die sich an der Entwicklung des Bürgerwindprojektes beteiligen und somit der WEA zustimmen. Eine generelle Verhinderung von WEA oder auch die Abgrenzung der Konzentrationszonen aufgrund von Abständen der dreifachen Gesamthöhe (450 m Puffer) ist aus diesem Grund nicht gerechtfertigt, da viele Kriterien eine optisch bedrängende Wirkung vermindern oder ganz vermeiden können.</p> <p>Beispielsweise können schützenswerte Räume auch auf der abgewandten Seite der WEA liegen, wodurch die WEA nicht im Sichtfeld liegen und somit auch keine</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine 180 m hohe Anlage. Sie ist also etwas höher als die angenommene Referenzanlage.</p> <p>Die gewählten Vorsorgeabstände von 450 m um Wohnbebauung wurden mit Augenmaß gewählt um sowohl dem Schutz der Anwohner als auch den Interessen der Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung und die Festlegung eines Vorsorgeabstandes ist unabhängig von einzelnen Interessen und Anwohnern festzulegen. Im Genehmigungsverfahren kann eine detaillierte Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden.</p>

optisch bedrängende Wirkung bestehen würde. Generell gilt bei Wohnnutzungen im Außenbereich, dass eine Rücksichtnahme für privilegierte Bauvorhaben, worunter Windenergieanlagen fallen, vorausgesetzt wird. [vgl. z.B. OVG Münster 8 B 390/15, VGH Mannheim 5 S 2620/05, VGH München 22 ZB 15.113].

Allgemein lässt sich festhalten, dass bezüglich der Windenergieanlagen vor allem der Rotor eine bedrängende Wirkung auslöst. Hier ergibt sich ein Widerspruch, dass die optisch bedrängende Wirkung durch die Gesamthöhe der Anlage beurteilt wird. Beispielsweise ist bei gleichgroßem Rotordurchmesser die optische Bedrängung bei höheren Nabenhöhen geringer als bei kleineren Nabenhöhen. [vgl. z. B. OVG Münster 8 A 2042/06, VG Arnsberg 4 K 1499/14]. Die Nabe der geplanten Anlage wird auf einer Höhe von 114 m montiert.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe erscheint es nicht sinnvoll, bei der Ausweisung von Konzentrationszonen die pauschalen Abstandsradien der dreifachen Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu wählen, da wie bereits erwähnt je nach Einzelfall auch bei der Unterschreitung der dreifachen Gesamthöhe ein Wohnhaus nicht optisch bedrängt wird und sich die bedrängende Wirkung insbesondere bei hohen Nabenhöhen verringert. Durch diese zu groß gewählten Abstände wird den Kommunen erschwert Gebiete als Konzentrationszonen darzustellen, die für die Entwicklung von Windenergieanlagen ausreichend Raum bieten.

Dies ist im Hinblick auf das Thema „substanzieller Raum“ besonders bedeutsam. Die Stadt Billerbeck hat die Aufgabe der Windenergie „substanziell Raum“ zu geben, um eine sogenannte Verhinderungsplanung der Windenergie zu vermeiden. Andere Gemeinden im Münsterland wie Laer, Gronau, Legden und Werne haben aus diesem Grund einen Vorsorgeabstand von 300 m zur Wohnbebauung gewählt, um zu garantieren, dass der Windenergie genügend Raum gegeben wird.

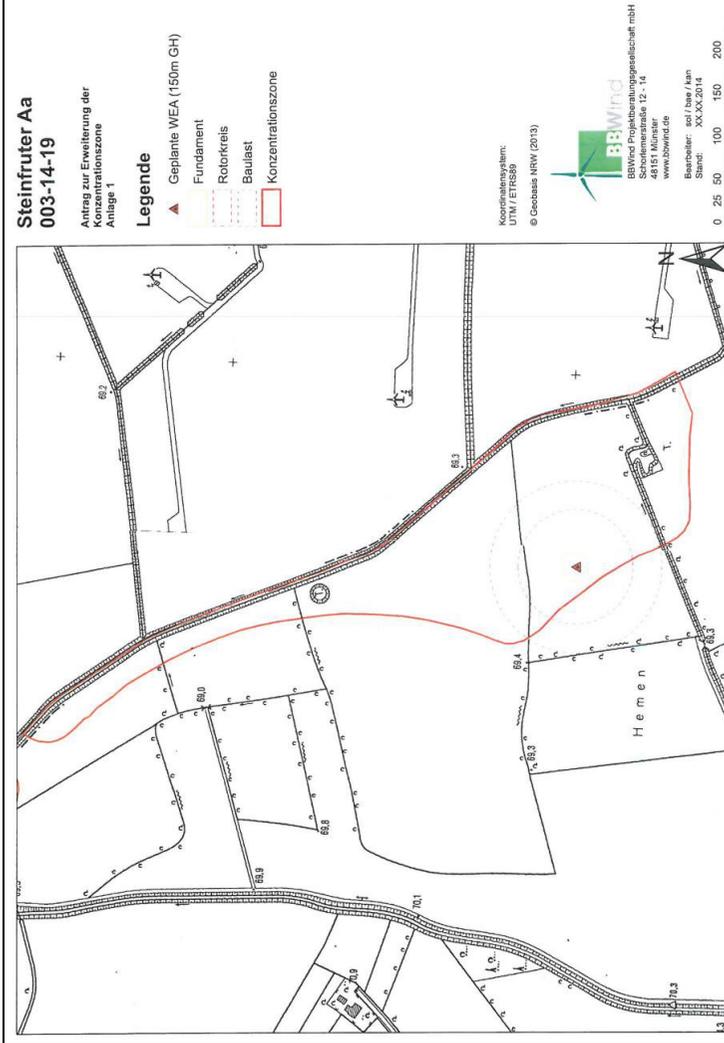
Die „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie“ prognostiziert außerdem als Potentialfläche eine Größe von 169 ha und eine Leistung von 57 MW für die Stadt Billerbeck. Zwar wird darauf hingewiesen, dass auf bauleitplanerischer Ebene aufgrund mehrerer Kriterien die ermittelten Flächen sich verringern werden, doch im aktuellen Flächennutzungsplan sind gerade einmal rund 82 ha als Konzentrationszonen und somit etwa nur die Hälfte des ermittelten Potenzials dargestellt. Zudem ist bei der südlichen Teilfläche der Konzentrationszone 3 Steinfurter Aa durch die 450 m Radien zur Wohnbebauung der nördliche Bereich so schmal geworden, dass in diesem Bereich keine Windenergieanlagen realisiert werden können. Dieser Bereich ist etwa 3 ha groß und für die Praxis nicht nutzbar.

Unserer Ansicht nach würden beide Seiten von einer Verringerung der gewählten

Im Vergleich zu den beantragten Anlagentypen ist die gewählte Referenzanlage eher klein (s.a. Stellungnahme des Kreises Coesfeld).

Bei den benannten Größenordnungen der Potenzialstudie ist zu bedenken, dass nach eigener Aussage der Studie (§. 68) bei der Eingrenzung von Potenzialflächen 15 wesentliche Kriterien in der Landespotenzialstudie unberücksichtigt blieben (z. B. militärische Flächen, Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, standortgerechte Laubwälder, Landschaftsbild und Artenschutz), weil landesweite Datensätze fehlen; in der Konsequenz müssen die in Anhang 3 für die Kommunen des Landes angesetzten Werte alle als

Abstände profitieren, da es auch im Interesse der Stadt Billerbeck liegt ausreichende Flächen darzustellen, die eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen garantieren.



unrealistisch hoch angesehen werden, denn auf der kommunalen Ebene müssen diese 15 Aspekte jeweils Berücksichtigung finden.
Hinsichtlich der Ausdehnung der Konzentrationszone 3 an der Steinfruter Aa ist zu beachten, dass hier auf Altenberger Gemeindegebiet eine Konzentrationszone und ein Windenergiebereich nach Regionalplan angrenzt. Es besteht somit die Möglichkeit im Rahmen der Planung konkreter Anlagenstandorte eine gemeindeübergreifende Nutzung anzustreben und die Rotorblattspitzen über die Konzentrationszone hinaus in den unmittelbar angrenzenden Windpark ragen zu lassen. Eine vollständige Nutzung der Konzentrationszone 3 ist damit möglich.

7. Einwander 7 RA Kaldewei im Namen von 10 Mandaten (03.05.2016)	
<p>In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen unserer oben aufgeführten Mandanten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Sodann nehmen wir namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten zu dem in die Offenlage gegebenen Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für die Windenergie“ Stellung wie folgt:</p> <p>1. Verstoß gegen das raumordnerische Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>Die Planungen sind bereits rechtswidrig, weil sie gegen die im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie in Form der zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete bestehenden Ziele der Raumordnung verstoßen. Namentlich ist das Vorranggebiet Billerbeck 1 / Nottuln 2 an der Gemeindegrenze zu Nottuln dargestellt, welches durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans in Form der geplanten Konzentrationszone Osthellermark, Teilfläche 4.2 aber nur zu einem Teil übernommen werden soll. Ziele der Raumordnung stellen indes verbindliche Vorgaben dar, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Aufgrund des Umstandes, dass mit der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bewirkt werden soll, hat dies zur Folge, dass diese Ausschlusswirkung auch für den Teil des Vorranggebietes im Regionalplan Münsterland entfaltet wird, der nicht durch die Teilfläche 4.2 im Flächennutzungsplan übernommen wird. Es ist offenkundig, dass die Ausschlusswirkung der beabsichtigten gesteigerten Durchsetzungskraft von Windkraftanlagen in Vorranggebieten widerspricht. Die Stadt Billerbeck hätte daher das Vorranggebiet 1 vollständig in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>2. Planungsanlass und Planungsziele</p> <p>Es ist aber zu fragen, ob die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung überhaupt weitergeführt werden soll. Als ausschließlicher Planungsanlass wird das Ziel genannt, die Windenergie planerisch zu steuern und eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu bewirken. Insofern ist jedoch festzustellen, dass die Darstellung von Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen in tatsächlicher Hinsicht nicht nur die Wirkung hat, dass die Windenergienutzung planerisch gesteuert wird. In der Praxis fördert eine Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan vielmehr auch eine Projektrealisierung durch Vorhabenträger, da zahlreiche genehmigungsrelevante Aspekte bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben bzw. von einer Ausweisung der Konzentrationszone „Steinfurter Aa“ abzusehen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der im Regionalplan für die Stadt Billerbeck dargestellte Windenergiebereich Billerbeck 1 / Nottuln 2 wird nun in seiner im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland dargestellten Ausdehnung vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Ziel der Stadt Billerbeck ist es, einen ausgewogenen Konsens zwischen dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Stadtgebiet und dem Schutz der Anwohner, denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen und landschaftlichen Belangen zu finden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan möchte die Stadt Billerbeck die Errichtung von Windenergieanlagen auf vergleichsweise wenig konflikträchtige Bereiche beschränken. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Errichtung</p>

auf der planerischen Ebene des Flächennutzungsplans abgeschichtet werden und somit eine höhere Planungssicherheit für die Investoren besteht.

Es ist daher in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass es durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Realisierung von Windenergieprojekten kommt, die ansonsten wohl gar nicht umgesetzt werden würden. Bei der politischen Entscheidung über die Ausweisung von Konzentrationsflächen ist daher sorgfältig abzuwägen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Realisierung weiterer Windenergieprojekte im wohlverstandenen städtebaulichen Interesse der Stadt Billerbeck liegt. Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen, ob die jetzige Ausweisung von Konzentrationszonen tatsächlich das geeignete Mittel ist, um eine Verspargelung des Gemeindegebiets mit Windenergieanlagen zu verhindern. Insbesondere ist die Frage zu stellen, ob es zu diesem Zweck nicht ausreichend ist, zunächst abzuwarten, ob überhaupt Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet für Standorte gestellt werden, die unerwünscht sind. Sollte dies der Fall sein, bestehen ausreichende Instrumente, in diesem Zeitpunkt eine entsprechende bauliche Entwicklung zu verhindern. Namentlich wird die Stadt Billerbeck über das Erfordernis der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB rechtzeitig von der Stellung entsprechender Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Eine entsprechende Antragstellung könnte die Stadt Billerbeck zum Anlass nehmen, zu diesem Zeitpunkt dann eine Flächennutzungsplanung einzuleiten. Bis zum Abschluss der Planungen könnte ein Antrag auf Zurückstellung der Baugesuche gemäß § 15 BauGB gestellt werden. Überdies könnte eine Veränderungssperre erlassen werden, was zu einem zeitlich befristeten Bauverbot führen würde. Dies alles zeigt, dass die Stadt Billerbeck nicht genötigt ist, unmittelbar eine Änderung des Flächennutzungsplans herbeizuführen, um eine Verspargelung des Gemeindegebiets mit Windenergieanlagen rechtssicher und wirksam vermeiden zu können.

Auf dieser Basis sollte sorgfältig abgewogen werden, ob es im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ihrer Bürger tatsächlich sinnvoll ist, weitere Konzentrationsflächen auszuweisen. Insoweit ist zu bedenken, dass neben den zweifellos positiven Aspekten einer klimafreundlichen Energieproduktion eine intensive und überproportionale Ausweitung der Windenergienutzung auch zu ganz erheblichen Nachteilen für die jeweilige Standortgemeinde führen kann. Insofern sind die negativen Effekte auf das Landschaftsbild, die Attraktivität und dem individuellen Charakter der Gemeinde, für die dort ansässige Wohnbevölkerung sowie für etwaige Neubürger, für den Tourismus und Fremdenverkehr sowie die

von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich in der Regel verhindert.

Die Stadt Billerbeck fühlt sich nicht genötigt eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, sondern es ist ihr politischer Wille.

Derzeit sind im FNP der Stadt Billerbeck keine Konzentrationszonen ausgewiesen, insofern können WEA als privilegierte Bauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes errichtet werden, soweit sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Vor dem Hintergrund der standörtlichen Besonderheiten der Stadt Billerbeck ist es der politische Wille der Stadt Billerbeck den Bau von WEA bewusst zu räumlich zu steuern und WEA in Konzentrationszonen zu bündeln um an anderer Stelle WEA im Stadtgebiet auszuschließen. Die unterschiedlichen Belange wie Schutz der

Erholungsqualität zu nennen. Es darf nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen mit den heute gängigen Bauhöhen zu einer weitreichenden Überprägung weitreichender Gemeindegebiete führt, die durch diese dominiert und maßgebend in ihrem Charakter und Erscheinungsbild bestimmt werden. Es ist die Frage zu stellen, ob es sich bei einer solch langfristigen Festlegung um eine kluge politische Entscheidung handelt, wenn andererseits die Vorteile der Nutzung der Windenergie durchaus kritisch zu hinterfragen sind, da eine effektive Nutzung des erzeugten Stroms häufig an einer geeigneten Netzanbindung und an fehlenden Speichermöglichkeiten scheitert und im Übrigen die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien nur einen äußerst geringen Beitrag zur CO² Minderung leisten kann. Der weitaus größte Anteil des Energieverbrauchs entfällt nämlich auf Wärmeenergie

Anlage 1 Bericht WaS

Lediglich der Vollständigkeit halber sei insoweit erwähnt, dass die Stadt Billerbeck selbstverständlich auch keine rechtliche Verpflichtung trifft, ihren Flächennutzungsplan zu ändern. Ein solches Erfordernis kann sich insbesondere nicht vor dem Hintergrund der raumplanerischen Vorgaben ergeben. Insofern käme allenfalls eine Anpassungspflicht hinsichtlich des ausgewiesenen Vorranggebiets Billerbeck 1 in Betracht. Allerdings hat das raumordnerische Anpassungsgebot nicht zum Inhalt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund einer Änderung der raumplanerischen Vorgaben unmittelbar geändert werden müsste. Ein solches Verständnis des Anpassungsgebots gemäß § 1 Abs. 4 BauGB würde einer so genannten Erstplanungspflicht der Gemeinde gleich kommen. Eine solche Erstplanungsfrist besteht jedoch in aller Regel gerade nicht, sondern allenfalls dann, wenn die Verwirkung der Raumordnungsziele bei Fortschreitung einer „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde. BVerwG, Urteil vom 17.09.2003, 4 C 14/01; Solche auf den Flächen des Vorranggebiets Billerbeck 1 stattfindenden Entwicklungen sind in der Planungsbegründung weder ansatzweise dargetan, noch liegt eine solche Situation vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans eine unmittelbare Bauleitplanung erfordern würde. Insbesondere sind keine (raumbedeutsamen) Vorhaben oder bauliche Entwicklungen auf den Flächen des Vorranggebiets Billerbeck 1 erkennbar, die einer späteren Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Allenfalls die konkrete Planung oder Beantragung solcher, der Windenergienutzung entgegenstehender Vorhaben, könnte eine Erstplanungspflicht auslösen. Das Gegenteil ist jedoch gerade der Fall. So befinden sich auf den Flächen des Vorranggebiets Billerbeck 1 bereits mehrere

Wohnbevölkerung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc. wurden im Rahmen der Ermittlung der geplanten Konzentrationszonen beachtet und untereinander abgewogen. Basis der Flächennutzungsplanänderung ist ein stadtfächendeckendes Standortkonzept.

Es ist politischer Wille der Stadt Billerbeck ihren Flächennutzungsplan zu ändern.

Windkraftanlagen, so dass sich die städtebauliche Entwicklung konform mit den raumordnerischen Vorgaben vollzieht.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist schließlich auch nicht erforderlich, um einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Ein solcher Planungszweck ist der Planbegründung zwar ohnedies nicht zu entnehmen. Im Übrigen ist aber auch festzustellen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windgebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen. Für die Ausweisung weiterer – zumal solche umfangreicher – Konzentrationsflächen kann daher ein solches Interesse unter keinen Umständen streiten, da diese hierfür schlicht nicht erforderlich ist. Dies wird beispielsweise dadurch belegt, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr. 1, 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 (für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 beispielsweise um mehr als 800 mw) bereits weit überschritten ist, vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF_Anlagenregister/EE_Foerderung_Wind_Biomasse_04_2016.xls, Hierauf wird auch seitens des OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen.

siehe z.B. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8 A 400/15

Aus gleichen Gründen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans auch nicht zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele erforderlich. Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass die auf Landesebene formulierten Klimaschutzziele gemäß § 4 Klimaschutzgesetz NRW derzeit ausschließlich für die Landesregierung unmittelbar verbindlich sind. Eine Verbindlichkeit auch für die Kommunen könnte sich gemäß § 5 Abs. 6 Klimaschutzgesetz allenfalls zu dem Zeitpunkt ergeben, in dem die Vorgaben des Klimaschutzplans NRW durch eine Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden würden. Dies ist jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Bislang ist noch nicht einmal der Klimaschutzplan NRW selbst verabschiedet worden, geschweige denn dieser für verbindlich erklärt worden. Die Ausweisung neuer Konzentrationszonen wäre aber selbst dann nicht erforderlich, wenn sich die Gemeinde Billerbeck die landesweiten Klimaschutzziele freiwillig und in vollem Umfang zu Eigen machen würde. Gemäß der Konzeption des Landesentwicklungsplans NRW und des dort formulierten Ziels 10.2-2 LEP NRW ist nämlich bereits die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen darauf ausgelegt, die gesetzten energiepolitischen Zielsetzungen vollständig zu erreichen. Gemäß dem formulierten Grundsatz 10.2-3 LEP NRW ist hierfür im Regierungsbezirk Münster die

Ob der Ausbau der Windenergie für die Erreichung energiepolitischer Ziele ausreichend ist, ist für sich allein für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Billerbeck in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.

Wie bereits erwähnt ist es politisches Ziel der Stadt Billerbeck, die Windenergie in ihrem Stadtgebiet räumlich zu steuern, unabhängig energiepolitischer Ziele.

Ausweisung von Windenergiebereichen mit einer Fläche von 6.000 ha erforderlich. Dies bedeutet, dass bereits mit der Ausweisung von Windenergiegebieten in dieser Größenordnung die energiepolitischen Zielsetzungen vollständig erreicht werden können. Dessen ungeachtet ist die Bezirksregierung Münster im jetzigen Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“ noch weit über den entsprechend ermittelten Flächenbedarf hinausgegangen und hat insgesamt 142 Windenergiebereiche mit einer Fläche von insgesamt 8.260 ha ausgewiesen, so dass – so die Begründung des Regionalplans Münsterland wörtlich – der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW mehr als erfüllt wird (Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, Erläuterung 38). Der im LEP NRW ermittelte und zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Flächenbedarf wird in der Tat nochmals um ca. 37 % überschritten!

Wären bereits die im LEP NRW angegebenen Flächen zur Erreichung sämtlicher Klimaschutzziele ausreichend, steht jedenfalls fest, dass zumindest mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten sämtliche Klimaschutzziele unzweifelhaft und problemlos mehr als erreicht werden können. Insofern ist überhaupt kein Bedürfnis erkennbar, warum auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung nochmals über diese Flächenvorgaben hinausgegangen und zusätzlich weitere Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollten. Da im Ergebnis keinerlei Veranlassung oder Bedürfnis für die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen besteht, sollte hierauf im Hinblick auf die negativen Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen und das erhebliche Konfliktpotential unter den Bürgern auch verzichtet werden. Entsprechend sind in letzter Zeit mehrere münsterländische Kommunen dazu übergegangen, ihre Windkraftplanungen einzustellen.

Anlage 2 Presseberichte Soest und Harsewinkel

2. hilfswise: Methodik der Potentialflächenanalyse

Sofern es um die Methodik der Potentialflächenanalyse geht, ist zunächst die Gesamthöhe der Referenzanlage auf 200 m zu korrigieren. Dies entspricht den realistischen tatsächlichen Gegebenheiten. Der technische Fortschritt geht rasant von statten. Die Errichtung kleinerer Anlagen dürfte allenfalls einen seltenen Ausnahmefall darstellen. Dies beruht schon auf den Renditeinteressen der Investoren, die – gerade im eher windschwachen Münsterland – ihr Augenmerk besonders auf möglichst effiziente Anlagen legen werden. Da die jeweiligen Projektierer selbstverständlich eine Renditeoptimierung verfolgen, werden sie im Zweifel auch die effizientesten Anlagen auswählen. Dies sind die mit der größten Anlagenhöhe. Auch der aktuelle Windenergieerlass NRW vom

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Höhe einer Anlage hat nichts mit den von ihr auszugehenden Schallimmissionen zu tun. Im Einzelfall muss geprüft werden, welche Immissionen in welcher Intensität von einer Anlage ausgehen. Hierzu sei auch auf den immissionschutzrechtlichen Mindestabstand verwiesen, der zusätzlich als hartes Tabukriterium in das Plankonzept mit eingestellt wurde und den Bereich darstellt, der, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik (s. Begründung Kapitel 3.3 und Schalltechnisches Gutachten des Büros Pfeifer und Schällig), für eine Errichtung von WEA aufgrund

11.09.2015 legt einen Schwerpunkt auf höhere, aber weniger Anlagen, da diese effizienter sind und einen geringeren Flächenverbrauch nach sich ziehen. Ebenso geht die Potentialstudie NRW geht von 3 MW Anlagen aus, die eine Höhe von 200 m aufweisen.

Potentialstudie NRW, Seite 27;

Durch die Änderung der Referenzanlage erweitern sich in der Folge aufgrund der hiervon ausgehenden Schallimmissionen und optischen Wirkungen auch die in jedem Fall einzuhaltenen Mindestabstände gegenüber Wohnbebauungen. Sowohl der sachliche Teilplan Energie als auch die Potentialstudie NRW, die ebenfalls einen sachgerechten Ausgleich zwischen Umsetzung der Klimawende einerseits und der Raum- und Konfliktverträglichkeit der Nutzungen andererseits verfolgen, gehen insofern von Vorsorgeabständen von 450 m gegenüber einzelnen Wohnbauten im Außenbereich und 600 m von allgemeinen Siedlungsbereichen aus.

Sachlicher Teilplan Energie, Erl. 57, Potentialstudie NRW, S. 52, 52;

Im Hinblick auf den Schallschutz ist dabei zunächst davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen im ungedrosselten Modus betrieben werden, da sie nur dann ihr technisches Potential voll entfalten können. Insofern muss es das Ziel der Flächennutzungsplanung sein, Anlagen nur dort zuzulassen, wo auch ein ungedrosselter Betrieb möglich ist, um auf diese Weise die durch die Errichtung von WEA ausgelöste Flächeninanspruchnahme, sowie die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen durch ein damit korrespondierendes Energieerzeugungspotential rechtfertigen zu können. Das Gebot einer flächensparenden Bauleitplanung kann nur dann gewahrt werden, wenn eine effiziente Bodennutzung stattfindet, die – jedenfalls auf planerischer Ebene – einen möglichst hohen Wirkungsgrad der Anlagen zum Ziel haben muss. Spätere Minderungen des Wirkungsgrads durch Wartungen, technische Störungen oder mangelnde Einspeisemöglichkeiten etc. werden ohnehin noch stattfinden, die zu einer weiteren Effizienzminderung der Anlagen führen. Die Planungen müssen sich daher zunächst an einem grundsätzlich ungedrosselten und ungeminderten Einsatz der Anlagen orientieren. Weiter ist in Übereinstimmung mit der gewünschten Konzentrationswirkung bei der Planung davon auszugehen, dass im Regelfall mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Eine solche Anlagenkumulierung benötigt aus Lärmschutzgründen Abstände von 1.250 m zu reinen Wohngebieten, 800 m zu allgemeinen Wohngebieten und 500 m zu Mischgebieten und Wohngebäuden

ausgehender Schallimmissionen tatsächlich nicht geeignet ist. Ein darüber hinausgehender Vorsorgeabstand unterliegt der Abwägung der Gemeinde und ist als zusätzlicher Schutz der Anwohner über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand hinaus zu deuten. Demnach wird den Anwohnern im Außenbereich von Billerbeck ein Schutzabstand von insgesamt 450 m und den Wohnsiedlungsbereichen ein Schutzabstand von 600 m zugewiesen. Dies entspricht auch den gewählten Abständen im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterlandes für die Darstellung von Windenergiebereichen. Da für die in der Stellungnahme genannten Abstände von bis 1.250 m bei reinen Wohngebieten, 800 m zu allgemeinen Wohngebieten und 500 m zu Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich keine Quellenangaben vorliegen, können diese nicht nachvollzogen werden.

Der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist unter Berücksichtigung der Anforderung an die planende Kommune der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben zurückhaltend formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte allerdings innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Unabhängig davon gibt es keine rechtlichen Vorgaben, denen zufolge WEA bestimmte Abstände von benachbarten Wohngebäuden einhalten müssen. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren für beantragte Anlagen werden sowohl Schallimmissions- als auch Schattenschlagprognosen erstellt; anhand der Ergebnisse werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen, die einen schalloptimierten Betrieb oder begrenzte Abschaltzeiten zum

im Außenbereich.

Im Hinblick auf die optischen Wirkungen ist zu berücksichtigen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW auch bei einem Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zwischen dem Zweifachen und Dreifachen der Gesamtanlagenhöhe eine besonders gründliche Einzelprüfung dahingehend erforderlich ist, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Werden folglich bei der FNP-Planung Mindestabstände gewählt, die lediglich dem Zweifachen der Anlagenhöhe, also 400 m, oder sogar darunter entsprechen, werden die Nutzungskonflikte von Windenergie einerseits und bestehenden Wohnnutzung andererseits regelmäßig auf die Genehmigungsebene verlagert, auf welcher dann die entsprechenden Einzelfallprüfungen stattzufinden hätten. Eine solche Planung widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da es gerade Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuschichten.

siehe hierzu beispielsweise Gelzer/ Bracher/ Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Auflage, Rdn. 132;

Dabei ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die vom OVG NRW als Faustregeln aufgestellten Abstandsregeln bereits aus dem Jahr 2006 stammen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich nicht nur die Gesamthöhe der Anlagen, sondern auch das Anlagendesign erheblich geändert. Insbesondere besteht ein Trend im Verhältnis zur Anlagenhöhe immer größeren Rotorblättern. Dies bedeutet aber, dass bei gleicher Anlagenhöhe eine weitaus größere Fläche überstrichen wird, so dass die optische Wirkung einer Windenergieanlage dadurch deutlich stärker ausfällt. Daher ist es durchaus naheliegend, dass die vom OVG NRW vor ca. 10 Jahren entwickelten Faustformeln bei erneuter Überprüfung zugunsten größerer Abstände abgeändert werden würden. Im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung sollte daher ausgehend von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und unter Berücksichtigung der akustischen und optischen Auswirkungen ein Mindestabstand zu jeglicher umgebenden Wohnbebauung von 600 m eingehalten werden.

Schutz vor Schattenschlag umfassen. Im dicht besiedelten Münsterland werden vielerorts WEA im schalloptimierten Betrieb wirtschaftlich betrieben.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zur optisch bedrängenden Wirkung ergeben sich folgende Orientierungswerte zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Das OVG Münster betont in seiner Entscheidung, dass die benannten Anhaltswerte nur eine ungefähre Orientierung bieten und nicht pauschalisierend im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden sollen, sondern stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Bei dieser Prüfung sind zahlreiche Faktoren in die Betrachtung mit einzubestellen. Diese Faktoren umfassen neben Topographie und Lage des Wohnhauses auch die Gestaltung des Hauses und der

	<p>Wohnräume, der Schutzanspruch der Wohnräume, Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte zwischen Haus und WEA, mögliche Ausweichbewegungen und Selbstschutz, die Hauptwindrichtung und bereits bestehende WEA. Dies schließt auch an den Fenstern angebrachte Gardinen, Vorhänge oder Rollos sowie Gehölze im Nahbereich der Fenster mit ein. Aufgrund dieses Kriterienkataloges ist es nicht gerechtfertigt WEA mit einem geringeren Abstand als dem Dreifachen der Anlagenhöhe generell abzulehnen.</p> <p>Die von der Stadt Billerbeck herangezogenen Vorsorgeabstände wurden mit Bedacht und Augenmaß gewählt, unter Berücksichtigung des Schutzes der Anwohner als auch mit Hinblick darauf der Windenergienutzung, wie von den Verwaltungsgerichten gefordert, im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben.</p> <p>Ob eine optisch bedrängende Wirkung zukünftiger WEA, oder auch potenzielle andere Auswirkungen wie Schall- und Schattenschlagimmissionen vorliegen, kann erst im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen geprüft werden, wenn entsprechende Prognosegutachten vorliegen.</p> <p>Der Anregung, einen Mindestabstand von 600 m um jegliche Wohnbebauung zu legen, wird nicht gefolgt. Für die Siedlungsflächen in Billerbeck besteht bereits ein Schutzabstand von 600 m. Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Schutzabstand von 450 m zugewiesen. Unterschiedliche pauschale Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen ergeben sich aus den verschiedenen Richtwerten der TA Lärm, die Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich zuordnet. Als Anwohner im Außenbereich muss man zudem stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen (neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein):</p> <p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p>
--	--

<p>3. Kritik an der Ausweisung der Konzentrationsfläche „Steinfurter Aa“</p> <p>Werden die Planungen mit vorstehender Argumentation bereits grundsätzlich abgelehnt, wendet sich ein Großteil unserer Mandantschaft darüber hinaus insbesondere gesondert gegen die Ausweisung der in ihrer Wohnumgebung befindlichen Konzentrationsfläche „Steinfurter Aa“.</p> <p>Die Ausweisung einer weiterer Konzentrationszone an der Steinfurter Aa würde sich für die dort lebenden Anwohner als besonders fatal darstellen, weil diese bereits durch zahlreiche bestehende Windenergieanlagen auf Altenbergener und auch auf Billerbecker Gebiet vorbelastet sind und deshalb nur noch geringe Bereiche bestehen, die von Windenergieanlagen freigehalten sind, nun aber einer weiteren flächendeckenden Windenergienutzung geopfert werden sollen. Dies stellt eine rücksichtslose Planung dar, die mit den widerstreitenden Interessen und Belangen der dort lebenden Wohnbevölkerung nicht zu vereinbaren ist. Die Ausweisung der Konzentrationszone „Steinfurter Aa“ hat aber auch deshalb zu unterbleiben, weil es der Planung insoweit aufgrund entgegenstehender arten- und wasserrechtlicher Belange an einer hinreichenden Vollzugsfähigkeit fehlt. Es ist absehbar, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in der</p>	<p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Die Anwendung pauschaler Schutzabstände dient nach dem gemeindlichen Willem dem Vorsorgeaspekt für benachbarte Bewohner, ohne bereits Kenntnis vom Typus der konkreten Anlagen zu haben.</p> <p>Steinfurter Aa</p> <p>Vorbelastungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in den beizubringen Fachgutachten entsprechend gewürdigt. Ggf. resultieren aus den Vorbelastungen Genehmigungsauflagen (z. B. schalloptimierter betrieb oder Abschaltzeiten bezogen auf den Schattenwurf), die aber nach derzeitiger Einschätzung nicht zu einem unrentablen Betrieb von WEA in der geplanten Konzentrationszone Steinfurter Aa führen.</p>
---	--

<p>Konzentrationszone „Steinfurter Aa“ letztlich ohnehin an solchen Aspekten scheitern wird. Aus artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu benachbarten Windparks und zu dem derzeit zur Genehmigung gestellten Vorhaben der Bürgerwindpark Steinfurter Aa GmbH & Co. KG ist das immense artenschutzrechtliche Konfliktpotential ablesbar. Es ist bekannt, dass das Gebiet für zahlreiche geschützte windenergiesensible Vogelarten intensiv genutzt wird, insbesondere von dem Kiebitz, der Feldlerche, dem Mäusebussards, dem Turmfalken, der Waldohreule und der Rohrweihe. Der Vorhabenträger geht dort daher selbst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und daher grundsätzlich von einer Verwirklichung des Tötungsverbots des § 44 BNatSchG aus. Er will lediglich – zu Unrecht - eine Befreiung von diesem Verbot für sich in Anspruch nehmen. Die dahingehende Stellungnahme unserer Mandantin Behler zu dem Vorhaben der Bürgerwind Steinfurter Aa fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Anlage 3 Stellungnahme Bürgerwindpark Steinfurter Aa Kreis Coesfeld</p> <p>Für die Planungsebene bedeutet dieses artenschutz- und wasserrechtliche Konfliktpotential jedenfalls, dass die Erteilung von Genehmigungen ohnehin voraussichtlich an diesen Aspekten scheitern wird und die Planung daher nicht weiter zu verfolgen ist. Namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten beantragen wir daher, die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplans unverzüglich einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, hilfsweise aber jedenfalls von einer Ausweisung der Konzentrationszone „Steinfurter Aa“ abzusehen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird in dem Gutachten von Hofer und Pautz (Stand 17. April 2015) lediglich für Arten (Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule) abgeprüft, die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ nicht windenergieempfindlich sind. Gem. Leitfaden werden für diese Arten im Regelfall die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht ausgelöst (s. auch Leitfaden S. 51 Ende dritter Absatz), so dass hier auch nicht die Anwendung der Ausnahmeregelung zum Tragen kommen muss. In einer Abstimmung mit dem LANUV, als zuständiges Fachamt, für ein anderes Windkraftprojekt im Münsterland wurde vom LANUV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im o. g. Leitfaden benannten Tierarten zu konzentrieren seien.</p> <p>Nach dem vorliegenden Gutachten von Hofer und Pautz (stand 17. April 2015) kommt es mit der Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko von WEA-empfindlichen Arten, so dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht greifen.</p> <p>Insofern wird dem Antrag die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen nicht gefolgt.</p>
<p>8. Einwander 8 RA Kaldewei im Namen von 12 Mandaten (01.07.2016) – Nachtrag zu Kentrup</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung dieser Konzentrationsfläche bestehen - allerdings ebenso wie bei der Potentialfläche Steinfurter Aa - offenkundige Vollzugshindernisse, so dass deren Ausweisung zu unterbleiben hat. Die mangelnde Vollzugsfähigkeit würde ein Wirksamkeitshindernis des Flächennutzungsplans darstellen und könnte überdies den Vorwurf der Verhinderungsplanung begründen.</p> <p>Die Vollzugshindernisse ergeben sich maßgeblich aufgrund der gravierenden, im Rahmen der Planung offen zutage getretenen artenschutzrechtlichen Konflikte, die auch unter keinen Umständen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden können.</p> <p>Die Stadt Billerbeck kann sich glücklich schätzen, dass ihr Gemeindegebiet durch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Anregung, die Ausweisung der Zone Kentrup zu unterlassen, wird nicht gefolgt.</p>

eine Landschaft mit hohem ästhetischen Wert und ein reiches avifaunistisches Arteninventar geprägt ist. In dem gesamtstädtischen Plankonzept, Seite 45 ff. wird die hohe Landschaftsästhetik ausdrücklich hervorgehoben.

Die Vollzugsfähigkeit der Planung wird aufgrund der ins Auge springenden artenschutzrechtlichen Konflikte von den Planern auch ganz offen in Frage gestellt, weshalb die Potentialfläche Kentrup folgerichtig auch nur unter Vorbehalt zur Ausweisung einer Windkonzentrationszone empfohlen wurde, nämlich lediglich für den Fall, dass keine artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse bestehen (vergleiche S. 55 des gesamtstädtischen Planungskonzepts).

Durch die im Nachgang zur Potentialfläche Kentrup durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte das Bestehen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, ebenso wie ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten entgegen der Auffassung der Gutachter aber nicht entkräftet werden.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass im entsprechenden Untersuchungsraum 110 Vogelarten nachgewiesen werden konnten, von denen 48 als planungsrelevant eingestuft werden. 80 Arten wurden dabei als Brutvögel nachgewiesen. Der Untersuchungsraum wird daher ausdrücklich als artenreich eingestuft.

Bereits fehlerhaft wird in der ASP I jedoch ausgeführt, lediglich die Rohrweihe, der Kiebitz und der Baumfalke hätten im Untersuchungsraum als Brutvögel festgestellt werden können. Vielmehr konnten darüber hinaus auch der Rotmilan, die Wachtel, die Waldschnepfe, der Wespenbussard und der Mäusebussard als Brutvögel nachgewiesen werden. (ASP I, Tab. 2, S. 15 f.) Allein der Umstand, dass das Untersuchungsgebiet für solch zahlreiche planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten als Brutgebiet genutzt wird, belegt, dass es sich um ein bedeutendes Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten handelt. Gleiches gilt für die Bedeutung des Gebiets als Nahrungs-, Jagd-, Balz- bzw. Paarungshabitat.

Die ASP II ist bereits deshalb unzureichend, weil es ihr gänzlich an einer Untersuchung und Bewertung der Bedeutung des Gebiets für die Gesamtheit der dort befindlichen windenergiesensiblen Vogelarten fehlt. Es sind im Untersuchungsgebiet nahezu sämtliche planungsrelevanten und windenergiesensible Vogelarten aufzufinden. Vor diesem Hintergrund würde ein Verstoß gegen die Eingriffsverbote des § 44 BNatSchG selbst dann vorliegen, wenn sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Zerstörung von Lebensstätten nicht bereits im Rahmen einer Art- für Art- Betrachtung feststellen lassen würde. Durch die Auswirkungen auf die Gesamtheit der auf der

In der ASP I wird nicht ausgeführt lediglich die Rohrweihe, der Kiebitz und der Baumfalke hätten im Untersuchungsraum als Brutvögel festgestellt werden können. Wie angemerkt wird enthält Tab. 2 der benannten ASP I weitere im Gebiet festgestellte Brutvögel. Richtig ist das auf S. 22 der ASP I folgende Aussage getroffen wird: „Nach bisheriger Datenlage ist insbesondere für die Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe und Rotmilan eine erhöhte Kollisionsgefährdung zu erwarten (vgl. Tab. 4). Zur letztendlichen Beurteilung des Kollisionsrisikos sind gemäß LANUV / MKULNV (2013) weitere Raumnutzungskartierungen erforderlich.“

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte werden sowohl von den Fachgutachtern als auch von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld, als zuständige Fachbehörde, anders eingeschätzt (s. hierzu auch die ergänzende Stellungnahme des Büros Ecoda vom 22.08.2016, angefügt als Anhang 2).

Potentialfläche „Kentrup“ vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten würde es nämlich in jedem Fall auch dann zu nachteiligen Auswirkungen auf das lokale Arteninventar und die vorhandene lokale Population in ihrer konkreten Struktur und Zusammensetzung kommen, wenn zwar für jede Art für sich gesehen nur ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen würde, welches für sich gesehen noch unter der Signifikanzschwelle verbleiben würde, in seinen kumulierenden Auswirkungen im Hinblick auf das gesamte dort vorkommende Arteninventar windenergiesensibler Vogelarten jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach sich ziehen würde. Aufgrund des schlechten Artzustandes der meisten lokal vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten hätte nämlich bereits die Tötung einzelner Individuen negative Auswirkungen auf die gesamte lokale Population. Dies gilt erst recht hinsichtlich der festgestellten Brutvorkommen, da die Brutpaare selbstverständlich für den dauerhaften Erhalt der lokalen Population von entscheidender Bedeutung sind. Die Verstöße gegen das Eingriffsgebot hätten mithin nicht nur einzelbezogen auf die jeweilige Art, sondern auch im Hinblick auf das lokale Arteninventar in seiner Gesamtheit überprüft werden müssen.

Aufgrund der Bedeutung der Einzelindividuen für das jeweilige lokale Artvorkommen liegt zwar bereits artbezogen eine Signifikanz vor, dies gilt aber erst recht aufgrund der kumulierenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Gesamtbestand der lokalen Avifauna.

Die Verwirklichung der Eingriffsverbote kann auch nicht durch Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Allein aufgrund des außergewöhnlichen Artenreichtums und der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für zahlreiche windenergiesensiblen Vogelarten liegt es auf der Hand, dass das Gebiet offensichtlich in vielerlei Hinsicht und für die verschiedenen Arten aufgrund seiner individuellen Struktur eine solche Attraktivität besitzt, dass es nicht angemessen durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ersetzt werden kann.

Dies hätte sich auch bereits anhand der durchgeführten Art-für-Art-Betrachtung ergeben müssen, die aber aus nachstehenden Gründen unter gravierenden Mängeln leidet:

1. Baumfalke

In der ASP II wird nicht in Abrede gestellt, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein Brut- und Nahrungshabitat für den Baumfalken handelt (Seite 15). Sofern es um die Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen geht, ist jedoch nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände der Gutachter davon ausgeht, dass keine erhebliche Störung der Population eintreten kann. Insbesondere ist die Annahme, es fänden sich in der

Die Einschätzung, dass kumulierenden Auswirkungen im Hinblick auf das gesamte dort vorkommende Arteninventar windenergiesensibler Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach sich ziehen würde, wird nicht geteilt, da das Tötungsrisiko immer individuenbezogen ist (s. auch Anhang 2).

Der dargestellte Sachverhalt wird gem. der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, als zuständige Fachbehörde und

Umgebung zahlreiche alternative vergleichbare und ungestörte Bereiche, auf die die Tiere ausweichen könnten, nachweislich falsch. Vielmehr existieren im Umkreis der geplanten Potentialfläche Kentrup bereits zahlreiche Windkraftanlagen in einer teils extremen Massierung, so dass lokale Ausweichmöglichkeiten - im Gegenteil- äußerst begrenzt sind. Dies gilt erst recht für den Fall der Umsetzung des Flächennutzungsplans in der jetzigen Entwurfsfassung, da dann auch auf den Flächen der weiteren geplanten Konzentrationszonen, insbesondere auch der Fläche Steinfurter Aa, mit der Errichtung zahlreicher zusätzlicher Windenergieanlagen zu rechnen wäre, was den gefährdungsfreien Aktionsraum weiter erheblich einschränken würde. Hinsichtlich des Tötungsrisikos ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, inwiefern der Gutachter insoweit von einem äußerst seltenen Ereignis ausgehen kann, wenn von 10 Kartierungsterminen bei drei dieser Termine Flugbeobachtungen im Untersuchungsraum 1.000 Meter stattfanden und 2 hiervon auf den Potentialflächen. Dies bedeutet doch, dass die Baumfalken die Potentialfläche hochgerechnet an 20 % der Tage eines Jahres überfliegen. Dies wären in etwa 75 Tage im Jahr. Bei 75 Überflügen pro Jahr ist aber mit einer großen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei einer dieser Überflüge zu einer Kollision kommen würde. Entgegen der Auffassung des Gutachters besteht daher ein ganz erhebliches Kollisionsrisiko hinsichtlich des Baumfalke. Etwas anderes könnte sich allenfalls ergeben, wenn der Gutachter Ausgleichsmaßnahmen darstellen würde, die den Baumfalken wirksam von der Potentialfläche ablenken könnten. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden aber allenfalls für die Rohrweihe und die Wachtel vorgeschlagen. Für den Baumfalken ist daher von einer Verwirklichung des Tötungs- und Zerstörungsverbots auszugehen, weshalb ein Vollzugshindernis vorliegt. Auf die grundsätzliche Ungeeignetheit von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen - auch vor dem Hintergrund der bereits zahlreichen bestehenden und weiter zu erwartenden Windenergieanlagen - wurde bereits hingewiesen.

2. Kiebitz

Hinsichtlich des Kiebitzes stellt der Gutachter insgesamt 12 Brutvorkommen innerhalb des Umkreises von 1000 m und weitere 8 Brutvorkommen innerhalb des Radius von 3000 m fest. Die ganz erhebliche Dichte des Besatzes belegt, dass es sich bei dem Gebiet um ein bedeutendes Habitat des Kiebitzes handelt. Aufgrund des massierten Vorkommens wäre in jedem Fall eine Raumnutzungsanalyse der Kiebitze erforderlich gewesen. Nicht umsonst schreibt das Helgoländer Papier auch einen Untersuchungsradius von 1000 m vor. Bei einer solchen Häufung von Brutpaaren drängt es sich förmlich auf, dass diese auch die Potentialflächen überfliegen würden, was zu einem entsprechenden

auch von dem für die ASP zuständigen Büro Ecoda nicht geteilt (s. auch Anhang 2).

Der dargestellte Sachverhalt wird gem. der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, als zuständige Fachbehörde und auch von dem für die ASP zuständigen Büro Ecoda nicht geteilt (s. auch Anhang 2).

Zudem ergibt sich für den Kiebitz kein erhöhtes Tötungsrisiko, da er WEA im Umkreis von 100 m meidet.

Tötungsrisiko führen würde.

Dieser sich aufdrängende Verdacht könnte allenfalls durch eine detaillierte Raumnutzungsanalyse entkräftet werden. Die Signifikanz des Tötungsrisikos ergibt sich bereits aufgrund der Bedeutung für die lokale Population. Aufgrund des Umstandes, dass es sich nicht um einzelne Individuen, sondern um Brutpaare handelt, belegt, dass der dortige Bestand für die Fortpflanzung der Art von erheblicher Bedeutung ist. Auch insoweit sind die Untersuchungen absolut unzureichend, weshalb derzeit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und daher von einem Vollzugshindernis der Planung auszugehen ist.

3. Rohrweihe

Die ASP II stellt nicht in Abrede, dass die Potentialfläche Kentrup ein besonderes Habitat für die Rohrweihe darstellt und diese durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in besonderer Weise bedroht wäre. Der Gutachter hält daher eine ausführliche Raumnutzungsanalyse für erforderlich, anhand derer dann ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden müsse. Insoweit geht der Gutachter jedoch fehl in der Annahme, dass eine solche Prüfung und die Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts auf Ebene der Flächennutzungsplanung entfallen könnten. Der Gutachter gibt mit seinen Hinweisen zu den Modulen für ein Maßnahmenkonzept und der darin enthaltenen Aussage, dass jedenfalls die Module 1- 3 obligatorisch für Vorhaben in der Potentialfläche Kentrup anzuwenden seien, zu erkennen, dass die Eingriffsverbote jedenfalls ohne Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden würden. Um einen Verstoß gegen die Eingriffsverbote hinreichend sicher auszuschließen, wäre es daher erforderlich gewesen, bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein vollständiges Maßnahmenkonzept zu entwickeln und dessen Wirksamkeit zu prognostizieren. Nur anhand einer solchen Prognose hinsichtlich der Geeignetheit und Effektivität von Ausgleichs- und Ablenkungsmaßnahmen hätte die Aussage getroffen werden können, dass wahrscheinlich nicht mit einem Verstoß gegen die Eingriffsverbote zu rechnen sei, was ein Vollzugshindernis allenfalls beseitigen könnte. Da entsprechende Untersuchungen unterblieben und auf die Genehmigungsphase verlagert worden sind, ist derzeit von einer Realisierung der Eingriffsverbote auszugehen, was erneut zu einem Vollzugshindernis führt. Ungeachtet dessen ist bereits auf Grundlage der jetzigen Untersuchungen erkennbar, dass die Potentialfläche Kentrup praktisch im Zentrum der festgestellten Brutplätze der Rohrweihe liegt und die Potentialfläche auch in zahllosen Fällen überflogen wird. Auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse in der Umgebung ist die Wirksamkeit von Ausgleichs- oder Ablehnungsmaßnahmen im konkreten Fall nicht gegeben. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass auch umliegende Gebiete, wie

In der ASP II von Ecoda wird auf erforderliche Maßnahmen eingegangen. Ein vollständiges Maßnahmenkonzept kann erst in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte entwickelt werden und ist somit auf der Ebene der FNP-Ausweisung von Konzentrationszonen nicht möglich (s. hierzu auch Stellungnahme des Büros Ecoda (Anhang 2).

beispielsweise insbesondere die Steinfurter Aa, selbst ein bedeutsames Habitat für die Rohrweihe darstellt, welches auch bereits durch zusätzliche Artbestände genutzt wird. Aufgrund des Umstandes, dass das Gebiet der Steinfurter Aa selbst als Potentialfläche vorgesehen ist und hierfür bereits konkrete Genehmigungsanträge vorliegen, kommt dieses Gebiet als Ausgleichsfläche nicht in Betracht. Im Gegenteil müssten auch für die derzeit das Gebiet der Steinfurter Aa nutzenden Rohrweihenbestände noch zusätzliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Eine effektive Durchführung von Maßnahmen in einem solchen Umfang dürfte ausgeschlossen sein. Bei dem Gebiet Kentrup handelt es sich bereits jetzt um einen der wenigen verbliebenen Lebensräume der näheren Umgebung für die Rohrweihe.

4. Schwarzstorch

Trotz der relativ geringen Kartierungstermine konnte der Schwarzstorch gehäuft beobachtet werden. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es sich bei dem Gebiet um ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches handelt. Aufgrund des großen Aktionsradius dieser Art schreibt das neue Helgoländer Papier ein Untersuchungsgebiet von 10 km vor. Um die Bedeutung des Gebiets „Kentrup“ als Habitat für den Schwarzstorch zutreffend einschätzen zu können, hätte der Untersuchungsraum erheblich ausgeweitet werden müssen. Das vermehrte Vorkommen des Schwarzstorchs sowie das für diese Art begünstigende Biotop der Steinfurter Aa lassen vermuten, dass innerhalb des näheren Umkreises auch Brutplätze des Schwarzstorches vorhanden sind, die aufgrund des erheblich zu eng gefassten Untersuchungsraumes aber unentdeckt bleiben mussten. Verlässliche Aussagen über die Nutzung durch den Schwarzstorch sind auf Basis eines solch erheblich eingeschränkten Untersuchungsraums jedenfalls nicht zu treffen, weshalb auch ein Verstoß gegen die Eingriffsverbote nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Irgendwelche Prognosen zu betriebsbedingten Auswirkungen fehlen diesbezüglich auch gänzlich.

4. Schwarzmilan

Es konnte bei jedem der Beobachtungstermine Überflüge über die Potentialfläche bzw. im Untersuchungsgebiet 1.000 Meter festgestellt werden. Es ist daher mindestens von einem regelmäßigen Nahrungshabitat auszugehen. Für die weitere Untersuchung der Bedeutung des Gebiets für den Schwarzmilan wäre das Untersuchungsgebiet gem. Neuem Helgoländer Papier auf 3 km auszuweiten gewesen. Andernfalls sind verlässliche Aussagen über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Eingriffsverbote nicht möglich.

Der dargestellte Sachverhalt wird gem. der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, als zuständige Fachbehörde und auch von dem für die ASP zuständigen Büro Ecoda nicht geteilt (s. auch Anhang 2).

Der Schwarzmilan trat im Brutzeitraum nur mit vereinzelt Flügen nördlich der untersuchten Fläche auf. Bei der Raumnutzungsanalyse wurde die Art nicht registriert. Im Rastzeitraum wurde die Art mit drei Überflügen registriert (als Rastvogel wird die Art zudem nicht als WEA-empfindlich eingestuft). Die Aussage, dass es sich hier um ein regelmäßig genutztes

5. Rastvogelvorkommen Sofern Rastvogelvorkommen identifiziert werden konnten, sind hierzu keine Prognosen der betriebsbedingten Auswirkungen angestellt worden. Es drängt sich aber auf, dass Abschaltzeiten für die Rastzeiten erforderlich wären, da ansonsten aufgrund des vermehrten Überflugs durch die Rastvögel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten wäre. Dies gilt insbesondere für den Kormoran, die Kraniche und die Blässgänse. Auf die entsprechenden Kartierungen wird verwiesen.

6. Ergänzende Erwägungen zum Sinn und Zweck der Flächennutzungsplanänderung Abschließend soll nochmals eindringlich auf die mangelnde Sinn- und Zweckmäßigkeit der Durchführung der geplanten Flächennutzungsplanänderung und die damit verbundenen gravierenden Nachteile für die Gemeinde Billerbeck hingewiesen werden. Es setzt sich erkennbar auch auf Ebene der Bundespolitik die Erkenntnis durch, dass der Ausbau der Windenergie aus dem Ruder zu laufen droht, weshalb die Novelle des erneuerbarer Energiegesetzes eindeutig den Zweck verfolgt, die Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie zu drosseln. Insoweit weist das Bundeswirtschaftsministerium auf seiner Homepage auch ausdrücklich daraufhin, dass in den letzten zwei Jahren der Ausbaukorridor überschritten wurde und damit mehr Windenergieanlagen installiert wurden als geplant und gewünscht. Auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Debatte setzt sich die Auffassung durch, dass bei einem weiteren ungebremsten Zubau der Windenergie die Nachteile deren Vorteile deutlich überwiegen würden. Insofern wird auf die aktuelle Ausgabe des Magazins Cicero mit dem Titel „Flurschaden - Der Aufstand gegen die Windkraft“ verwiesen.

Vor diesem Hintergrund dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis auch andere gesetzliche Regelungen, insbesondere auch die des BauGB angepasst werden. Insbesondere spricht viel dafür, dass die generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in Zukunft beseitigt werden wird, da sie nicht mehr zeitgemäß ist. Denkbar wäre statt dessen, den kommunalen oder regionalen Planungsträgern die Kompetenz einzuräumen, die planerische Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch planerische Festsetzungen im

Nahrungshabitat handelt ist daher nicht zutreffend (s. auch Anlage 8 zur Begründung und Anhang 2 zur Abwägung der Stellungnahmen).

Der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) des Büros Ecoda kommt zu der Feststellung, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein unterdurchschnittlich bedeutsames Rasthabitat handelt; der Kormoran ist zudem lediglich im Umfeld seiner Brutkolonien WEA-empfindlich. Für Kraniche und Blässgänse wird zudem nicht ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen sondern ein potenzielles Meideverhalten (s. hierzu Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) sowie Stellungnahme des Fachbüros Ecoda (Anhang 2).

Wie bereits erwähnt ist es politisches Ziel der Stadt Billerbeck, die Windenergie in ihrem Stadtgebiet räumlich zu steuern, unabhängig energiepolitischer Ziele.

Derzeit sind im FNP der Stadt Billerbeck keine Konzentrationszonen ausgewiesen, insofern können WEA als privilegierte Bauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes errichtet werden, soweit sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Vor dem Hintergrund der standörtlichen Besonderheiten der Stadt Billerbeck ist es der politische Wille der Stadt Billerbeck den Bau von WEA bewusst zu räumlich zu steuern und WEA in Konzentrationszonen zu bündeln um an anderer Stelle WEA im Stadtgebiet auszuschließen.

Ziel der Stadt Billerbeck ist es, einen ausgewogenen Konsens zwischen dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Stadtgebiet und dem Schutz der Anwohner, denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen und landschaftlichen Belangen zu finden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan möchte die Stadt Billerbeck die Errichtung von Windenergieanlagen auf vergleichsweise wenig konfliktrichtige Bereiche beschränken. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Errichtung

<p>Rahmen einer zielgerichtet auf die Erfordernisse der Energiewende ausgerichteten Planung zu begründen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser sich abzeichnenden Wandlung der Rahmenbedingungen dürften sich die Kommunen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Flächennutzungsänderung ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung nach altem Muster „durchziehen“, einen erheblichen Standortnachteil einhandeln. Nach diesseitigem Dafürhalten wäre es daher ein Zeichen politischer Weitsicht und Vernunft, von der beabsichtigten zusätzlichen Ausweisung umfangreicher Konzentrationsflächen abzusehen, da hierfür keinerlei nachvollziehbare energiepolitische Notwendigkeit besteht. Die Gemeinde sollte nicht in die Falle laufen, sich unter dem Vorwand energiepolitischer Notwendigkeiten oder angeblicher rechtlicher Verpflichtungen letztlich auf Kosten der Attraktivität und Lebensqualität der eigenen Gemeinde nur zum Helfershelfer der Renditeinteressen von Investoren zu machen, die der Klimawandel auch allenfalls am Rande interessiert. Vor den schnellen und ausgewachsenen Jagdhunden, zu denen die Akteure der Erneuerbaren Energien nach den Worten von Bundeswirtschaftsminister Gabriel mittlerweile herangewachsen sind, müssen sich auch Kommunen in Acht nehmen und schützen und ihr eigenes Gemeindewohl hiergegen abgrenzen und verteidigen.</p>	<p>von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich in der Regel verhindert.</p>
--	--

Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Stadt Billerbeck
 Fachbereich Planen und Bauen
 z. Hd. Frau Besecke

- Im Hause -

Fachbereich: Untere Denkmalbehörde
 Planen und Bauen
 Sachbearbeiter: Axel Kuhlmann
 Gebäude I: Rathaus Zimmer 4
 Durchwahl: 02543/73 – 47
 Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
 E-Mail: kuhlmann@billerbeck.de
 Internet: www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
 60 / Ku

Datum
 3. Mai 2016

Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Denkmalschutz im Sinne des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes gemäß § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

Sehr geehrte Frau Besecke,

betreffend Ihre Anfrage zu oben genannter Thematik darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Stadt Billerbeck befindet sich derzeit in einem Prozess, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Im derzeitigen Flächennutzungsplanverfahren sind vier Konzentrationszonen vorgesehen: „Riesauer Berg“, „Kentrup“ und „Steinfurter Aa“ nordöstlich des Stadtgebietes und „Osthellermark“ südwestlich des Stadtgebietes. Darüber ist im Rahmen der Planungen noch die Potenzialfläche „Hamern“ nordwestlich des Stadtgebietes identifiziert worden.

Im Rahmen des Denkmalschutzes, dessen Aufgabe die Stadt Billerbeck als Untere Denkmalbehörde wahrnimmt, sind gemäß § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW für Maßnahmen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild eines Baudenkmals zu beeinträchtigen, denkmalrechtliche Erlaubnisse zu erteilen, wenn gemäß § 9 Abs. 2 lit. a DSchG NRW Gründe des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Sinne des sogenannten denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes gilt es, immer auch die Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmalern und zu errichtenden Anlagen zu untersuchen und hinsichtlich einer Denkmalverträglichkeit zu überprüfen.

Aufgrund der Topographie des Billerbecker Stadtgebietes – mit dem Stadtkern in Tallage – ist eine Sichtbeziehung von den umgebenden Höhenlagen zum historischen Stadtkern oftmals gegeben. Die Silhouette Billerbecks zeichnet sich insbesondere durch die Türme der beiden Kirchengebäude in der Innenstadt aus. Der Turm der mittelalterlichen Pfarrkirche St. Johannes der Täufer und die Türme der neugotischen Propsteikirche- und Wall-

H:\USER\Fachbereich Planen und Bauen\10070 - Denkmalschutz\3. Denkmalschutz\AS_Stadt_03052016.docx

Öffnungszeiten:
 Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
 montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
 donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ0000023678

Konten der Stadtkasse:
 Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
 IBAN DE65401545300034000489 BIC WELADE33XXX
 Volksbank Baumberge eG (BLZ 400 694 08) 2 500 500
 IBAN DE70400694080002500500 BIC GENODEM1BAU
 Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465
 IBAN DE61440100460007109465 BIC PBNKDEFF

fahrtskirche St. Ludgerus prägen weithin sichtbar das Stadtbild. Die Kirchen selbst stehen unter Denkmalschutz (Ifd. Nr. 10 – St. Johannes d. T. – und Ifd. Nr. 11 – St. Ludgerus – des Listenteils A der Denkmalliste der Stadt Billerbeck), so dass bei Maßnahmen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sind, diese auf eine Erlaubnisfähigkeit zu überprüfen. Die Kirchen mit ihren Türmen bilden, jede für sich (vgl. Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nordrhein-Westfalen II, Westfalen, 2011), aber auch als markante und prägende Bestandteile der Stadtsilhouette das Erscheinungsbild Billerbecks schon von weitem (vgl. Publikation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“, 2012, S. 56).

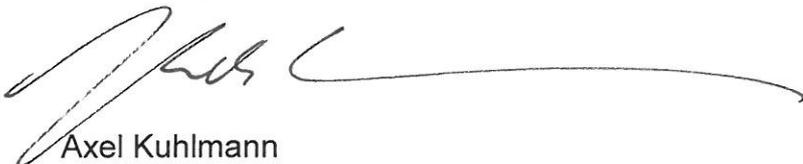
Für die Potentialfläche „Hamern“ sind in der Planungsphase Fotosimulationen erstellt worden, die einen visuellen Eindruck dessen vermitteln, würden in einer möglichen Windenergiekonzentrationszone an diesem Standort Windenergieanlagen errichtet. Simuliert wurde hier mit Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 124 m und einer Gesamthöhe von 181 m. Die Errichtung solcher Windenergieanlagen in der Potentialfläche „Hamern“, die geeignet sind, die Sichtbeziehung zur Billerbecker Stadtsilhouette zu beeinträchtigen, müssten durch die Untere Denkmalbehörde Stadt Billerbeck im Benehmen mit dem Fachamt für Denkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf ihre Erlaubnisfähigkeit im denkmalrechtlichen Sinne überprüft werden. Aus den Fotosimulationen lässt sich bereits jetzt eine erhebliche Störung der Sichtbeziehung zu den denkmalgeschützten Bauwerken, der markanten Stadtsilhouette Billerbecks und der umgebenden historisch geprägten Kulturlandschaft ablesen.

Aufgrund des Stellenwertes der Billerbecker Kirchen als Baudenkmäler und der durch sie geprägten Einzigartigkeit der Billerbecker Stadtsilhouette wäre die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für Windenergieanlagen in der Potenzialfläche „Hamern“ eher zu verneinen.

Gerne stehe ich für Rückfragen und weitere Informationen zu Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Kuhlmann

Stadt Billerbeck

- Untere Denkmalbehörde -

Anhang 2 zur Abwägungstabelle

- **SL Windenergie GmbH**
z. Hd. Herr Joachim Schulenburg
Voßbrinkstr. 67
45966 Gladbeck



- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der Kanzlei RA Kaldewei bezüglich der Zone Kentrup
19. August 2016

Sehr geehrter Herr Schulenburg,

hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum ergänzenden Schreiben der Kanzlei RA Kaldewei. Ich werde zu den auf den Seiten 2 bis 6 aufgeführten Themen des Schreibens Stellung nehmen. Den Punkt 6 auf den Seiten 7 und 8 nehme ich aus, da hierzu fachlich durch meine Person nicht Stellung genommen werden kann bzw. muss.

Artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse (Seite 2: Absatz 1 bis 4)

Die RA Kanzlei verweist auf eine fehlerhafte Ausweisung der Zone Kentrup und begründet dies mit der Vollzugsunfähigkeit des Plans, welche sich aus unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten ergibt.

Die Frage, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und ggfs. überwindbar sind, wird in der Regel in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) beantwortet (s. a. MKULNV & LANUV 2013, MKULNV 2016). Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Billerbeck erfolgte diese vertiefende Prüfung (vgl. ECODA 2015a, ECODA 2015b, c) u. a. für die Rohrweihe, da die Vorprüfung (ASP I; ÖKOPLAN 2014) insbesondere diesbezüglich eine Erforderlichkeit ergab.

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Die in dieser ASP II für den speziellen Fall ausgewählten und von der Fachwelt als wirksam eingestuften Artenschutz-Maßnahmen (vgl. MKULNV 2013) werden den über die ASP I ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikt beseitigen können.

Artenreichtum, Untersuchungsmängel, und kumulierende Auswirkungen auf lokale Populationen (Seite 2: Absätze 5 und 6 und Seite 3: Absätze 1 bis 3)

Die RA-Kanzlei Kaldewei stellt falsch dar, dass in der ASP I lediglich Rohrweihe, Kiebitz und Baumfalke als Brutvögel festgestellt wurden. Dass die Kanzlei zur Richtigstellung dabei auf Textstellen in eben dieser Studie verweist, ist unverständlich. Möglicherweise sind hier Benennungen vertauscht worden.

Grundlegende Untersuchungen der ASP II waren eine Brut- und eine Rastvogeluntersuchung (s. ÖKOPLAN 2014) sowie eine Raumnutzungsanalyse (s. ECODA 2015c). Somit ist hinsichtlich der Vogelarten sehr wohl eine leitfadenskonforme Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen (s. MKULNV & LANUV 2013) möglich.

Eine Artenschutzprüfung hat artbezogen zu erfolgen. Der Tötungstatbestand ist dabei bezogen auf das Individuum abzuprüfen. Da artenschutzrechtliche Konflikte bei der Planung vermieden werden müssen und im vorliegenden Fall hierfür ein umfangreiches Konzept erarbeitet wurde, können sich Auswirkungen wie „signifikant erhöhte Tötungsrisiken“ nicht summativ ergeben. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor (vgl. ECODA 2015a), dass sich bei Durchführung der Planung das Inventar oder Populationen von Arten verändern werden.

Baumfalke (Seite 4: Punkt 1)

Der Baumfalke gilt nicht als stöempfindlich gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen, sodass auch unter Berücksichtigung des WEA-Bestands in weiteren Entfernungen weiterhin die Annahme seine Gültigkeit besitzt, dass der Art im Umfeld der Potenzialfläche eine ausreichende Zahl von Jagdhabitaten erhalten bliebe.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Zur Feststellung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos reichen die bei den umfangreichen Untersuchungen (u. a. Raumnutzungsanalyse, ECODA 2015c) registrierten Flugbewegungen im Raum nicht aus. Die Flüge traten aufgrund der Seltenheit bzw. ihrer fehlenden Regelmäßigkeit offensichtlich nicht im funktionalen Zusammenhang zwischen einem Brutplatz und einem essentiellen Nahrungsgebiet auf, so dass eine korridorhafte Befliegung nicht vorlag (s. hierzu MKULNV & LANUV 2013). Die von der RA-Kanzlei angestellten Hochrechnungen erübrigen sich daher und stellen allenfalls dar, wie sich Baumfalken im Allgemeinen bzw. an einer Vielzahl von Orten im Münsterland feststellen lassen.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Kiebitz (Seiten 4 und 5: Punkt 2)

Die Potenzialfläche und das nähere Umfeld haben für die Art Kiebitz nur eine geringe Lebensraumbedeutung (vgl. ÖKOPLAN 2014, ECODA 2015a). Die festgestellten Brutvorkommen befinden sich in derart weiter Entfernung, dass Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Kentrup keine Gefahr für dort gezeigte Verhaltensweisen darstellen. Grundsätzlich gilt die Art in NRW nicht als WEA-empfindlich aufgrund erhöhter Kollisionsrisiken (vgl. MKULNV & LANUV 2013)

Rohrweihe (Seiten 5 und 6: Punkt 3)

Richtigerweise wird in der vollumfänglichen und abschließenden ASP II (ECODA 2015a) auf die zur Abwendung von Risiken hinsichtlich von Tötungen von Rohrweihen erforderlichen Maßnahmen eingegangen. Diese sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung teils zum jetzigen Zeitpunkt bereits detailliert festsetzbar, da sie völlig unabhängig von der Anzahl oder Standort- und Typenwahl von Windenergieanlagen innerhalb der Zone wirksam sind. Dies betrifft die Maßnahme *Row.Verm.1* (aber auch die Module I [keine Maßnahme zur Vermeidung] bis III; vgl. ECODA 2015b). Die Vermeidungsmaßnahmen *Row.Verm.2* bis *Row.Verm.4* sind abhängig von der Standortwahl für Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche und können daher erst auf nachgelagerter Genehmigungsebene zielführend entwickelt und detailliert festgesetzt werden.

Auf dieser Ebene ist dann je nach Anzahl und Standorten von WEA eine Ablenkung in Bereiche vorzusehen, die selbstverständlich unbeeinträchtigt sind und darüber hinaus in räumlichem

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Zusammenhang mit dem betroffenen Vorkommen stehen. Hierfür ist auch bei (unsachgemäßer) Ausblendung der Niederung der Steinfurter Aa eine Vielzahl von Möglichkeiten im weiteren Umfeld der Potenzialfläche erkennbar. Damit kann dies einer Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegengehalten werden,

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Schwarzstorch (Seite 6: Punkt 4_1)

Gemäß MKULNV & LANUV (2013) handelt es sich beim Schwarzstorch als Brutvogel (!) um eine WEA-empfindliche Art (Störempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb; z. B. Brutaufgabe). Auf Bruten von Schwarzstörchen im Umfeld von bis zu 3 km der Potenzialfläche existieren keine Hinweise (vgl. ÖKOPLAN 2014). MKULNV & LANUV (2013) sehen für die nordrhein-westfälischen Vorkommen ein erweitertes Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Mangel hinsichtlich der Weite von Untersuchungsräumen kann demnach nicht erkannt werden.

Zum Umgang mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) bei den durchgeführten Prüfschritten hinsichtlich des Artenschutzes auf FNP-Ebene verweise ich auf die Mitteilungen der AMTSCHIEFKONFERENZ 25.05.2015 (Top 12 Nr. 2, S. 16) (AMTSCHIEFKONFERENZ 2015). Einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit windenergieempfindlichen Vogelarten sind nicht möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung. Es muss jeweils nachgewiesen werden, dass sich Windenergieanlagen nicht negativ auf die regionalen Vogelarten auswirken. Durch die vorgenommenen Untersuchungen konnte ein solcher Nachweis erbracht werden.

Die Ergebnisse der umfangreichen Untersuchungen (auch Raumnutzungsanalyse) führen zur Einstufung „seltener bis regelmäßiger Nahrungsgast“ im Umfeld von bis zu 3 km der Potenzialfläche (s. ECODA 2015a). Aufgrund der unterdurchschnittlichen Lebensraumbedeutung und der damit verbundenen Seltenheit von Besuchen von Schwarzstörchen im nahen Umfeld der

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



•

Potenzialfläche kann ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Störungen populationsrelevant auswirken werden.

ecoda

UMWELTGUTACHTEN

Dr. Bergen & Fritz GbR

Ruinenstr. 33

44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693

Fax 0231 5869-9515

ecoda@ecoda.de

www.ecoda.de

Schwarzmilan (Seite 6: Punkt 4_2)

Die Behauptung der RA-Kanzlei, dass sich bei jedem der Begehungstermine Schwarzmilane über der Potenzialfläche zeigten, ist falsch, wenn sich diese Aussage auf die Untersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung beziehen (vgl. ÖKOPLAN 2014, ECODA 2015a). Daher erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den dann folgenden Beurteilungen.

Rastvögel (Seiten 6 und 7: Punkt 5)

Die Ergebnisse der umfangreichen Untersuchungen im Herbst/Winter 2014 und Winter/Frühjahr 2015 führen bei Kormoran, Blässgans und Kranich zur Einstufung des Umfelds der Potenzialfläche als unterdurchschnittlich bedeutsames Rasthabitat (vgl. ECODA 2015a). Der Kormoran ist lediglich im Zusammenhang mit Brutkolonien (also als Brutvogel) als WEA-empfindlich einzustufen (vgl. MKULNV & LANUV 2013). Nordische Gänse und Kraniche gelten als Rastvögel nicht wegen einer besonderen Kollisionsgefahr als WEA-empfindlich sondern wegen eines möglicherweise auftretenden Meideverhaltens (vgl. MKULNV & LANUV 2013).

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Lebensraumbedeutung und des Fehlens von Rastaufenthalt von Blässgänsen oder Kranichen im nahen bis weiteren Umfeld (< 1.000 m Umkreis) der Potenzialfläche kann ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Störungen populationsrelevant auswirken werden.

Ich hoffe, Ihnen hiermit verwertbare Informationen geliefert zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dipl.-Biol. Johannes Fritz

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Literatur:

- AMTSCHIEFKONFERENZ (2015): Beschluss zu TOP 12: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. 55. Amtschiefkonferenz am 21.05.2015 im Kloster Banz.
- ECODA (2015a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung „Kentrup“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2015b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zum Vorkommen der Rohrweihe im Umfeld der Windenergie-Potenzialfläche mit der Bezeichnung "Kentrup" auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2015c): Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung "Kentrup" auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- ÖKOPLAN (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) und avifaunistische Erfassungen im Bereich der Potenzialfläche „Billerbeck-Kentrup“. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Stadt Billerbeck. Essen.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de